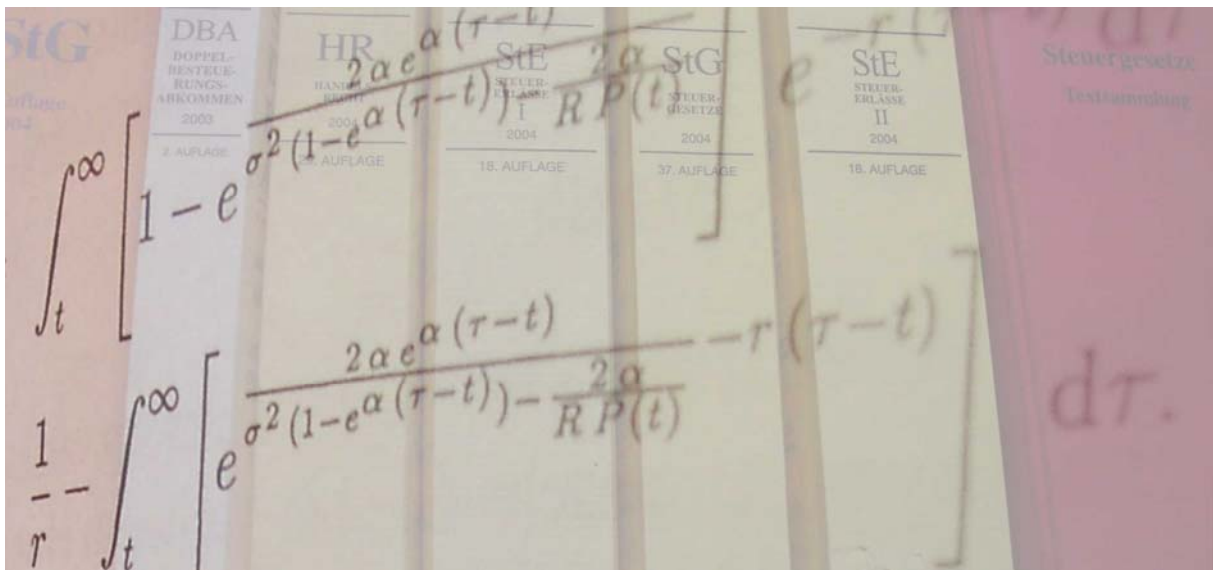


arqus

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

www.arqus.info



Diskussionsbeitrag Nr. 50

Rebekka Kager / Deborah Knirsch / Rainer Niemann

Steuerliche Wertansätze als zusätzliche Information
für unternehmerische Entscheidungen?

- Eine Auswertung von IFRS-Abschlüssen der deutschen DAX-30-
und der österreichischen ATX-Unternehmen -

August 2008

arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre
arqus Discussion Papers on Quantitative Tax Research
ISSN 1861-8944

Steuerliche Wertansätze als zusätzliche Information für unternehmerische Entscheidungen?

- Eine Auswertung von IFRS-Abschlüssen der deutschen DAX-30- und der österreichischen ATX-Unternehmen -

Mag. Rebekka Kager / Prof. Dr. Deborah Knirsch / Prof. Dr. Rainer Niemann

Zusammenfassung

Obwohl steuerliche Wertansätze für ökonomische Entscheidungen eines breiten Adressatenkreises bedeutsam sein können, sind sie für externe Bilanzadressaten weitgehend unbekannt. So wäre beispielsweise im Bereich der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre die Durchführung empirischer Studien zur Ausübung von steuerlichen und IFRS-Wahlrechten möglich. Für den Bereich der Unternehmensbewertung ist insbesondere der Gesamtbestand der steuerlichen Verlustvorträge und Steuergutschriften relevant. Steuerwerte können zudem für Anlageentscheidungen von Investoren nützlich sein, da sie als zusätzliches Kriterium in die Analyse und Beurteilung von Unternehmen einbezogen werden können. So besteht die Möglichkeit, dass Steuerwerte als Benchmark für die Qualität der handelsrechtlichen Ergebnisgrößen sowie zur Prognose der künftigen Ergebnisentwicklung eines Unternehmens herangezogen werden. Die IFRS fordern Anhangangaben in Zusammenhang mit latenten Steuern, die weit über das nach den nationalen handelsrechtlichen Vorschriften erforderliche Ausmaß hinausgehen. Die dadurch zur Verfügung gestellten Informationen eröffnen in Verbindung mit den IFRS-Bilanzansätzen die Möglichkeit einer Herleitung von Steuerwerten, Steuernachzahlungen, Steuergutschriften und steuerlichen Verlustvorträgen. Im vorliegenden Beitrag wird ein Modellansatz vorgestellt, der insbesondere auf der Segmentberichterstattung im Sinne des IAS 14, veröffentlichten Anteilsbesitzlisten und der Auflistung der Steuerlatenzen je Bilanzposition gemäß IAS 12.81 lit g basiert. Eine Analyse deutscher DAX-30- und österreichischer ATX-Unternehmen zeigt, dass die steuerlichen Wertansätze von Rückstellungen meist niedriger sind als die IFRS-Buchwerte. Dies deutet darauf hin, dass es bei Unternehmensbewertungen auf Basis von IFRS-Bilanzdaten regelmäßig zu einer Überbewertung der Steuerersparnis aufgrund von Rückstellungsbildungen kommt. Des Weiteren ergibt die Studie, dass der Schätzwert häufig nur geringfügig vom tatsächlichen Gesamtbestand der Verlustvorträge abweicht.

Summary

Although tax values of corporate assets and liabilities can be relevant for economic decisions, they are typically unknown to financial statement users. Tax values permit to conduct empirical studies about exercise of IFRS and tax options. Furthermore, the level of tax loss carry-forwards and tax credits is essential for the valuation of a company. Tax values can serve as additional criteria in the analysis and assessment of a company. For instance, they can be used as a benchmark for assessing the earnings quality of financial statements or they can help to improve forecasts of companies' future earnings. As long as financial statements were based on national Austrian and German GAAP, financial statement users were not provided with information about tax values of corporate assets and liabilities. In contrast, IFRS-based financial statements provide extensive information concerning deferred taxes (IAS 12), which can be used for empirical analyses and for detailed derivations of corporate tax values. This paper suggests an approximation of tax values. The approach is especially based on segment reporting in accordance with IAS 14, published lists of subsidiaries and statement of deferred taxes according to IAS 12.81 lit g. Analyses of German DAX30 and Austrian ATX listed companies indicate that tax values of provisions for uncertain liabilities, especially liabilities for pensions, are usually lower than IFRS book values. This result is of particular importance for business valuation. If a company is valued based on IFRS book values of provisions, tax shields will be overestimated. The study also shows the quality of estimated tax loss carry-forwards, which typically do not differ significantly from the actual total stock of tax loss carry-forwards.

Anschrift der Autoren:

Mag. Rebekka Kager	Prof. Dr. Deborah Knirsch	Prof. Dr. Rainer Niemann
Karl-Franzens-Universität Graz	WHU – Otto Beisheim School of Management	Karl-Franzens-Universität Graz
Institut für Unternehmens- rechnung und Steuerlehre	Lehrstuhl für Betriebswirt- schaftliche Steuerlehre	Institut für Unternehmens- rechnung und Steuerlehre
Universitätsstraße 15	Burgplatz 2	Universitätsstraße 15
A-8010 Graz	D-56179 Vallendar	A-8010 Graz
rebekka.kager@uni-graz.at	deborah.knirsch@whu.edu	niemann@uni-graz.at

I. Problemstellung und Ausgangspunkt der Untersuchung

Während die handelsrechtliche Rechnungslegung infolge zunehmender Internationalisierung durch wachsende Transparenz und Vergleichbarkeit gekennzeichnet ist, sind die steuerlichen Wertansätze für externe Bilanzadressaten bislang weitgehend unbekannt. Diese liefern jedoch wichtige Informationen für ökonomische Entscheidungen eines breiten Adressatenkreises und für die wissenschaftliche Forschung. So ist beispielsweise in der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre die Durchführung empirischer Studien zur Ausübung von steuerlichen Wahlrechten möglich. Bei Vorliegen einer hinreichend breiten Datenbasis bzw. Anwendung der in diesem Beitrag vorgestellten Methodik auf Einzelabschlüsse sind zudem Rückschlüsse auf die Finanzpolitik eines Landes möglich, d.h. die Wirkung steuerpolitischer Maßnahmen kann abgeschätzt bzw. überprüft werden. Durch die Möglichkeit der Evaluierung von steuerpolitischen Maßnahmen kann sich der politische Druck auf die Legislative eines Landes verstärken, Verbesserungen des Steuersystems vorzunehmen. In der Unternehmensbewertung sind aufgrund ihres teilweise erheblichen Volumens besonders die Gesamtbestände der steuerlichen Verlustvorträge und Steuergutschriften relevant.¹ Aber auch die steuerlichen Wertansätze von Rückstellungen können nützliche Informationen für die Unternehmenswertermittlung liefern. Steuerwerte können zudem für die Finanzanalyse und für Anlageentscheidungen von Investoren nützlich sein, indem sie als Benchmark für die Qualität der handelsrechtlichen Ergebnisgrößen sowie zur Prognose der künftigen Ergebnisentwicklung von Unternehmen herangezogen werden. Die Berücksichtigung von Steuerwirkungen kann auch das Erkennen von Bilanzpolitik erleichtern. Dazu erfolgt im Rahmen der Bilanzanalyse von handelsrechtlichen Abschlüssen oftmals eine Schätzung des Steuerbilanzgewinnes auf Basis des unter der GuV-Position „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ ausgewiesenen Steueraufwandes, um Rückschlüsse auf die künftige Ergebnisentwicklung zu ziehen.² Man verspricht sich durch die Rekonstruktion des Steuerbilanzgewinnes eine Ergebnisgröße, welche die tatsächliche Ertragslage eines Unternehmens besser widerspiegelt als der handelsrechtliche Jahresüberschuss,³ da letzterer durch die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten verzerrt werden kann.

¹ So sollen Ende 2001 in Deutschland steuerliche Verlustvorträge von insgesamt €380 Milliarden bestanden haben.

² Vgl. Küting/Weber (2006), S. 235f; Coenenberg (2003), S. 999ff; Wöhe (1997), S. 855f; Selchert (1978), S. 509. Vgl. außerdem Reinhart (1998), S. 297ff, der darauf hinweist, dass die Methode der Steuergewinnsschätzung zur betragsmäßigen Validierung des offengelegten Ergebnisses auch auf IFRS-Abschlüsse übertragbar ist, wobei hier ebenfalls Restriktionen und Anwendungsvoraussetzungen zu beachten sind.

³ Vgl. Coenenberg (2003), S. 990ff; Reinhart (1998), S. 297ff.

Im internationalen Schrifttum wird ebenfalls seit einigen Jahren über die Einbeziehung steuerlicher Ergebnisgrößen in die Analyse und Beurteilung von Unternehmen diskutiert. Ausgelöst wurde diese Debatte durch eine Vielzahl von Unternehmen, die kein oder nur geringes steuerliches Einkommen berichteten, während in der Finanzberichterstattung zum Teil hohe Gewinne ausgewiesen wurden.⁴ Die aggressive Steuervermeidungspolitik und die damit einhergehenden so genannten *book-tax differences* – also die (Ergebnis-) Unterschiede zwischen Rechnungslegung und steuerlicher Gewinnermittlung – wurden daher Gegenstand zahlreicher Aufsätze und empirischer Studien.⁵ *Book-tax differences* können ein zusätzliches Signal über die Qualität und Nachhaltigkeit der berichteten Ergebnisgrößen geben.⁶ Dieser Überlegung liegt die Annahme zugrunde, dass Manager eine Erhöhung des in der Finanzberichterstattung ausgewiesenen Erfolges ohne gleichzeitigen Anstieg des steuerpflichtigen Gewinnes anstreben.⁷ Werden bilanzpolitische Spielräume in dieser Form genutzt, kommt es zu *book-tax differences*, die wiederum zu einer Zunahme der latenten Steueraufwendungen führen. *Phillips/Pincus/Rego* stellen fest, dass passive Steuerabgrenzungen geeignet sind, um Bilanzpolitik zur Vermeidung von Verlusten zu erkennen. Zu diesem Ergebnis kommen sie, da Geschäftsjahre mit knapp positiven Gewinnen höhere Veränderungen der passiven latenten Steuern aufweisen als Geschäftsjahre mit knappen Verlusten.⁸ Die Schätzung der Steuerwerte kann somit mehr Information über stille Reserven und bilanzpolitische Maßnahmen liefern.

Aufgrund der Vorteile, die mit der Kenntnis von steuerlichen Wertansätzen einhergehen, wurde bereits mehrmals gefordert, dass Unternehmen dazu verpflichtet sein sollten, zusätzliche steuerliche Informationen bereit zu stellen.⁹ So hat beispielsweise der US-amerikanische Senator Charles Grassley im Jahr 2002 einen Brief mit der Frage an den Gesetzgeber gerichtet, ob die Öffentlichkeit nicht davon profitieren würde, wenn die steuerliche Gewinnermittlung von Unternehmen bekannt wäre.¹⁰ Ein Jahr später schlug Lloyd Doggett, Mitglied des US-Repräsentantenhauses, ein Gesetz vor, das die Veröffentlichung bestimmter Angaben zur

⁴ Vgl. Hanlon (2005), S. 138; Lev/Nissim (2004), S. 1039f; Mills/Plesko (2003), S. 865.

⁵ Vgl. Shackelford/Shevlin (2001), S. 321 sowie U.S. Department of the Treasury (1999), deren Berichte dazu geführt haben, dass die Thematik der *book-tax differences* zu einem wichtigen Gebiet der Accountingforschung wurde. Für eine allgemeine Erklärung der *book-tax differences* vgl. Scholes et al. (2005), S. 339f. Siehe außerdem Chan/Lin/Mo (2007); Ayers/Laplante/McGuire (2007); Ayers/Jiang/Laplante (2007); Wilson (2007); Frank/Lynch/Rego (2006); Schmidt (2006); Weber (2006); Hanlon (2005); Plesko (2004); Lev/Nissim (2004); Phillips/Pincus/Rego (2003); Mills/Newberry/Trautmann (2002); Mills/Newberry (2001).

⁶ Zur Messung von Ergebnisqualität vgl. z.B. Wagenhofer/Dücker (2007).

⁷ Vgl. Phillips/Pincus/Rego (2003), S. 492.

⁸ Vgl. Phillips/Pincus/Rego (2003); vgl. dazu auch Phillips/Pincus/Rego/Wan (2004).

⁹ Vgl. u.a. Mills/Plesko (2003); Hanlon (2003); Pomp (1994). Einen guten Überblick über die Argumente für und gegen eine Veröffentlichung von steuerlichen Unternehmensinformationen geben Lenter/Slemrod/Shackelford (2003).

¹⁰ Der Text des Briefes von Grassley steht unter http://grassley.senate.gov/public/index.cfm?FuseAction=PressReleases.Detail&PressRelease_id=c0cb9610-7690-4b2a-9288-c92cdc398bbf (09.08.2008) zur Verfügung.

steuerlichen Gewinnermittlung von Unternehmen beinhaltet.¹¹ Diese Forderungen blieben weitgehend unerfüllt.

Während im Schrifttum bereits die Einbeziehung des geschätzten Steuerbilanzgewinnes sowie der *book-tax differences* in die Analyse und Beurteilung eines Unternehmens und die verpflichtende Veröffentlichung von Informationen im Zusammenhang mit der steuerlichen Gewinnermittlung diskutiert wurden, wurde bisher kaum ein Versuch unternommen, die steuerbilanziellen Wertansätze von Vermögenswerten und Schulden aus veröffentlichten Unternehmensinformationen zu schätzen. Dies ist nunmehr mit der breiteren Verfügbarkeit von Finanzinformationen nach IFRS erheblich leichter möglich geworden. Die IFRS-Informationen liefern eine ganze Reihe von Daten, die über die Steuerwerte Auskunft geben können.

Der vorliegende Beitrag diskutiert die Möglichkeit der Herleitung von Steuerwerten. In Abschnitt II wird zunächst der Modellansatz vorgestellt, der zur Schätzung der steuerlichen Wertansätze verwendet wird. Die zur Schätzung der Steuerwerte benötigten Anhangangaben wurden im Rahmen einer empirischen Studie, in die deutsche DAX-30- und österreichische ATX-Unternehmen einbezogen wurden, hinsichtlich ihrer Vollständigkeit, Aussagekraft und ihres Detaillierungsgrades überprüft. Die Untersuchungsergebnisse werden in Abschnitt III wiedergegeben, wobei insbesondere Vergleiche zwischen der österreichischen und deutschen Rechnungslegungspraxis gezogen werden sollen. Zudem werden in Abschnitt IV die empirisch hergeleiteten steuerlichen Wertansätze einiger Unternehmen präsentiert. Im Schlussabschnitt erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Untersuchungsergebnisse.

II. Modellansatz für die Schätzung steuerliche Wertansätze

Als Ausgangsbasis für die Rekonstruktion von Steuerbilanzen dient die Auflistung der Steuerlatenzen je Bilanzposition im Sinne des IAS 12.81 lit g. Diese Anhangangabe ermöglicht bei Kenntnis des bei der Steuerabgrenzung herangezogenen Ertragsteuersatzes Rückschlüsse auf die steuerbilanzielle Darstellung einzelner Posten.¹² Formal lässt sich die Berechnung von steuerlichen Wertansätzen folgendermaßen darstellen:

¹¹ Der Text des Gesetzesvorschlages von Doggett ist unter <http://www.govtrack.us/congress/billtext.xpd?bill=h108-1556> (09.08.2008) erhältlich.

¹² Auf die Möglichkeit der Herleitung von steuerlichen Wertansätzen bei Kenntnis des Ertragsteuersatzes weisen in der Literatur lediglich Heyd (2005), S. 314, und Zwirner (2007), S. 404ff, hin. Zwirner verwendet die Angaben gemäß IAS 12.81 lit g zur Berechnung eines um IFRS-Effekte bereinigten Eigenkapitals deutscher börsennotierter Unternehmen, um damit Unterschiede zwischen IFRS und nationalem Recht zu approximieren.

Steuerliche Wertansätze von Vermögensgegenständen (S_V) und von Schulden (S_S)

$$S_V = BW_V + \left(\frac{ALS_V}{s} - \frac{PLS_V}{s} \right) \quad \text{bzw.} \quad S_S = BW_S - \left(\frac{ALS_S}{s} - \frac{PLS_S}{s} \right),$$

mit BW für den IFRS-Buchwert des Vermögensgegenstandes bzw. der Schuld, ALS und PLS für die aus der Aufgliederung nach IAS 12.81 lit g entnommenen aktiven und passiven latenten Steuern des Vermögensgegenstandes bzw. der Schuld sowie s für den bei der Steuerlatenzrechnung verwendeten Ertragsteuersatz.

Externen Bilanzadressaten ist der für die Herleitung der Steuerwerte benötigte Ertragsteuersatz in den seltensten Fällen bekannt. Seine Ermittlung gestaltet sich nur bei Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit ausschließlich innerhalb ihres Sitzstaates ausüben, relativ einfach. In Einzelabschlüssen nach IFRS wird häufig nur der inländische Steuersatz gelten, wenn ausländische Aktivitäten in Tochterkapitalgesellschaften ausgeübt werden. Bei international tätigen Konzernen mit weltweiten Standorten sind dagegen zahlreiche und oft sehr unterschiedliche Steuersysteme zu beachten. Daher ist es notwendig, einen Ansatz zur Berechnung eines durchschnittlichen Konzernsteuersatzes zu entwickeln.

Die Steuerabgrenzung nach IFRS folgt dem bilanzorientierten Temporary-Konzept, weshalb im Zuge der Ermittlung des Konzerndurchschnittssteuersatzes die internationale Verteilung der Vermögensgegenstände und Schulden zu berücksichtigen ist. Da jedoch externen Bilanzadressaten die Einzelabschlüsse der Konzernunternehmen meist nicht zur Verfügung stehen, muss auf die geografische Segmentberichterstattung im Sinne des IAS 14 zurückgegriffen werden. Dabei werden die regionalen Ertragsteuersätze mit dem angeführten Segmentvermögen der einzelnen Regionen gewichtet. Sofern in der Segmentberichterstattung länderübergreifende Regionen genannt werden, muss deren genaue Zusammensetzung geklärt werden, um einen regionalen Durchschnittssteuersatz berechnen zu können. Dafür kann in Deutschland und Österreich die Aufstellung des Anteilsbesitzes, die zusätzlich zu den IFRS-Anhangangaben zu veröffentlichen ist, herangezogen werden.¹³ In dieser Aufstellung sind sämtliche Konzernunternehmen mit Namen, Sitz sowie dem vom Konzern gehaltenen Anteil am Kapital anzugeben. Im nächsten Schritt werden die voll- und quotalkonsolidierten Unternehmen den geografischen Segmenten zugeteilt, da deren Vermögensgegenstände und Schulden zur Gänze bzw. anteilig in den Konzernabschluss übernommen werden. Um zum Durchschnittssteuersatz einer multinationalen Region zu gelangen, werden die Steuersätze der einzelnen in der Region enthaltenen Länder mangels geeigneter Gewichtungsfaktoren mit der

¹³ Siehe § 315a Abs. 1 iVm § 313 Abs. 2 bis 4 dHGB und § 245a Abs. iVm § 265 Abs. 2 bis 4 UGB.

Anzahl der Unternehmen im jeweiligen Land gewichtet. Der für die Herleitung der steuerlichen Wertansätze zu verwendende Konzerndurchschnittssteuersatz ergibt sich nach einer weiteren Gewichtung der regionalen Steuersätze mit dem Segmentvermögen.

III. Empirische Untersuchung der für die Schätzung der Steuerwerte benötigten Anhangangaben

1. **Datengrundlage und –zeitraum**

Als empirische Datengrundlage für die Schätzung der Steuerwerte dienen die ATX- und DAX-30-Unternehmen, die ihre konsolidierten Abschlüsse seit 2005 nach IFRS aufstellen müssen. Kreditinstitute und Versicherungen werden von der Analyse ausgeschlossen, da deren Rechnungslegung zahlreichen Sondervorschriften unterliegt. Während die Konzernabschlüsse sämtlicher ATX-Unternehmen nach IFRS erstellt wurden, machen einige deutsche Unternehmen von der Übergangsregelung nach Art. 57 Z 2 dEGHGB Gebrauch und bilanzieren nach US-GAAP. Die Abschlüsse dieser Unternehmen werden bei der Untersuchung außer Acht gelassen. Gegenstand der empirischen Analyse sind somit Konzernabschlüsse von jeweils 18 deutschen und österreichischen Unternehmen.¹⁴ Es werden die Geschäftsjahre 2004, 2005 und 2006 betrachtet, wobei für 2004 und 2005 die Vorjahresangaben aus den Abschlüssen 2005 bzw. 2006 herangezogen werden.¹⁵ Im Detail werden für die Jahre 2005 und 2006 jeweils achtzehn deutsche und österreichische Abschlüsse untersucht. Für 2004 können sowohl in Deutschland als auch in Österreich nur siebzehn Unternehmen betrachtet werden.

¹⁴ Ausgehend von der Zusammensetzung der Indizes am 29. Oktober 2007 wurden folgende Unternehmen nicht in die Analyse einbezogen: Allianz SE, Commerzbank AG, Daimler AG, Deutsche Bank AG, Deutsche Postbank AG, E.ON AG, Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, Hypo Real Estate Holding AG, Infineon Technologies AG, Münchener Rück AG, SAP AG, Siemens AG, Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Raiffeisen International Bank-Holding AG und Wiener Städtische Versicherung AG.

¹⁵ Lediglich voestalpine und Zumtobel werden über einen Zeitraum von 2004 bis 2007 betrachtet, da diese ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr haben. Das Geschäftsjahr der voestalpine endet am 31. März und das von Zumtobel am 30. April. Der Abschluss 2004/05 der beiden Unternehmen wird nachfolgend stets unter „2004“ ausgewiesen, das Geschäftsjahr 2005/06 wird unter „2005“ und 2006/07 unter „2006“ berichtet. Beim Unternehmen ThyssenKrupp, das ebenfalls einen unterjährigen Bilanzstichtag (30. September) hat, werden nur die Geschäftsperioden 2004/05 und 2005/06 betrachtet, da der Konzernabschluss 2004/05 nach US-GAAP aufgestellt wurde und somit keine IFRS-Vorjahresangaben für 2003/04 vorliegen. Außerdem ist zu beachten, dass bei ThyssenKrupp das Geschäftsjahr 2006/07 außer Acht gelassen wird, da es großteils das Jahr 2007 betrifft, welches bei den restlichen Unternehmen mit Ausnahme von voestalpine und Zumtobel völlig unberücksichtigt bleibt. Der Abschluss 2004/05 von ThyssenKrupp wird dem Jahr „2005“ zugeordnet, da der überwiegende Teil der Geschäftsperiode auf das Kalenderjahr 2005 entfällt; der Abschluss 2005/06 wird entsprechend unter „2006“ ausgewiesen. Des Weiteren kann bei A-TEC Industries die Geschäftsperiode 2004 nicht in die Untersuchung einbezogen werden, da das Unternehmen erstmals in 2006 an der Börse notierte und in den vorangegangenen Jahren die Konzernanhangs nicht veröffentlichte. Hierbei ist zu beachten, dass A-TEC Industries im Konzernabschluss 2006 die Steuerabgrenzungen des Geschäftsjahres 2004 aufgliedert. Eine Herleitung von Steuerwerten ist jedoch nicht oder nur unter vereinfachenden Annahmen möglich, da die zur Berechnung eines durchschnittlichen Konzernsteuersatzes erforderlichen Anhangangaben nicht zur Verfügung stehen.

2. Ermittlung von Ertragsteuersätzen iZm latenten Steuern

a) Unmittelbare Angabe der Ertragsteuersätze im Anhang

Die Schätzung von steuerlichen Wertansätzen eines Unternehmens gestaltet sich relativ problemlos, sofern die Ertragsteuersätze, die bei der Bewertung der latenten Steuern zur Anwendung kamen, bekannt sind. Eine derartige Anhangangabe erfolgt jedoch in den seltensten Fällen. Lediglich bei zwei österreichischen Unternehmen wäre durch die Steuersatzangabe im Anhang eine unmittelbare Herleitung von Steuerwerten möglich.¹⁶ Ein deutsches und drei österreichische Unternehmen nennen die bei der Steuerabgrenzung herangezogenen Steuersätze einzelner Länder.¹⁷ Diese können für die Berechnung regionaler Durchschnittssteuersätze verwendet werden. Ein deutsches Unternehmen – BASF – führt in Bezug auf die Bewertung von latenten Steuern neben dem inländischen Ertragsteuersatz einen ausländischen Durchschnittssteuersatz an. Die beiden Steuersätze sind lediglich einer Gewichtung mit dem Segmentvermögen zu unterziehen, wodurch sich der Zeitaufwand für die Herleitung von Steuerwerten erheblich verringert. Sowohl in Deutschland als auch in Österreich berichten jeweils zwei Unternehmen einen durchschnittlichen Konzernsteuersatz, der aber bloß der Überleitungsrechnung vom anzuwendenden zum effektiven Steuersatz gemäß IAS 12.81 lit c entnommen werden kann.¹⁸ Deshalb handelt es sich dabei um einen ergebnisorientierten Durchschnittssteuersatz, der für die Schätzung von Steuerwerten nicht zweckmäßig ist.

Elf der untersuchten Unternehmen führen im Anhang eine Steuersatzspanne an, wobei häufig der inländische Steuersatz gesondert angegeben wird. Die von den Unternehmen genannten Steuersatzspannen werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 1: Überblick über die im Anhang genannten Steuersatzspannen in %			
Deutschland	2004	2005	2006
BMW	10,00 - 41,70	10,00 - 40,70	12,50 - 40,70
Deutsche Börse	-	30,00 - 40,00	24,00 - 40,00
Deutsche Lufthansa	10,00 - 40,00	10,00 - 40,00	5,00 - 40,00
Deutsche Post	15,00 - 48,00	15,00 - 48,00	15,00 - 48,00
Linde	12,50 - 40,00	12,50 - 40,00	12,50 - 40,00

¹⁶ Dabei handelt es sich um AUA und voestalpine. Die Steuerabgrenzung beider Unternehmen wird ausschließlich auf Basis des österreichischen Körperschaftsteuersatzes von 25 % vorgenommen. AUA und voestalpine geben in der Aufgliederung gemäß IAS 12.81 lit g temporäre Differenzen anstelle von latenten Steuern an, weshalb der Ertragsteuersatz für die Herleitung der Steuerwerte nicht benötigt wird.

¹⁷ Bei den österreichischen Unternehmen handelt es sich um BWIN, Flughafen Wien und Österreichische Post, bei denen die Angabe der Ertragsteuersätze teilweise unvollständig ist. In Deutschland führt die Deutsche Börse neben dem Inlandssteuersatz lediglich noch den luxemburgischen Steuersatz an.

¹⁸ In Deutschland verwenden Bayer (2004 - 2006: 35,10 %) und Merck (2004, 2005: 30 %; 2006: 29 %) in der Überleitungsrechnung einen durchschnittlichen Konzernsteuersatz. In Österreich weisen Intercell (2004: 33,84 %; 2005: 24,74 %; 2006: 24,83 %) und Mayr-Melnhof (2004: 35,03 %; 2005: 33,52 %; 2006: 33,82 %) einen ergebnisorientierten Durchschnittssteuersatz aus.

METRO	10,00 - 42,30	9,65 - 40,69	0,00 - 40,69
ThyssenKrupp	-	5,70 - 42,30	5,70 - 42,30
TUI	12,50 - 42,00	12,50 - 41,00	10,00 - 42,10
Volkswagen	12,50 - 42,00	0,00 - 42,00	0,00 - 42,00
Österreich			
Österreichische Post	-	-	16,00 - 40,00
RHI	15,00 - 40,00	15,00 - 40,00	17,00 - 40,00

In Zusammenhang mit Steuersatzspannen ist zu beachten, dass diese für die Herleitung der Steuerwerte nicht unmittelbar hilfreich sind, da die Recherche der einzelnen Ertragsteuersätzen durch die Angabe derartiger Spannen nicht vermieden wird. Die Steuersatzspannen können jedoch zur Überprüfung der recherchierten Steuersätze verwendet werden.

Tendenziell sind die Angaben in österreichischen Konzernabschlüssen genauer, da zumindest bei fünf Unternehmen die bei der Steuerabgrenzung verwendeten Steuersätze bekannt sind. In Deutschland sind hingegen nur die Anhangangaben eines Unternehmens für die Herleitung von steuerlichen Werten unmittelbar von Nutzen. Dies lässt sich vor allem darauf zurückführen, dass österreichische Konzerne im Durchschnitt wesentlich weniger Unternehmen umfassen und meist auch in weniger Steuerregionen vertreten sind.¹⁹

b) Keine unmittelbare Angabe der Ertragsteuersätze im Anhang

Wenn der in die Bewertung der latenten Steuern eingeflossene Ertragsteuersatz nicht unmittelbar aus den Anhangangaben entnommen werden kann, ist es zum Teil möglich, ihn mit Hilfe der Segmentberichterstattung und der Auflistung der Konzernunternehmen zu ermitteln.

Gemäß IAS 14 müssen börsennotierte Unternehmen Finanzinformationen nach Geschäftsbereichen und nach geografischen Regionen darstellen. Beim Großteil der untersuchten Unternehmen bilden die Geschäftsfelder das primäre und die geografischen Regionen das sekundäre Berichtsformat. Ob nun bei der Berechnung des durchschnittlichen Konzernsteuersatzes die Segmentberichterstattung nach Geschäftsfeldern oder jene nach Regionen herangezogen werden kann, hängt davon ab, in welcher Form die Auflistung der Konzernunternehmen erfolgt. Sofern die in der Anteilsbesitzliste genannten Gesellschaften den einzelnen Geschäftsbereichen zugeordnet werden, ist die Verwendung der sachlichen Berichterstattung möglich.²⁰ Ein Vorteil des primären Berichtsformates besteht darin, dass hierbei auch die Segmentschulden anzugeben sind,²¹ was für die Berechnung eines durchschnittlichen Konzernsteuersatzes be-

¹⁹ Siehe hierzu auch **Tabelle 4**.

²⁰ Das Heranziehen der Segmentierung nach Geschäftsfeldern ist in Deutschland bei RWE, TUI und ThyssenKrupp möglich; in Österreich bei Mayr-Melnhof, OMV und Verbund. Bei Verbund ist es nur unter gewissen Vorbehalten möglich, da hier einige Unternehmen erst nach Rückfrage bei der Investor Relations-Abteilung des Unternehmens den einzelnen Geschäftsbereichen zugeordnet werden können.

²¹ Siehe hierzu IAS 14.56.

deutsam sein kann.²² Außerdem ergeben sich beim Heranziehen der Berichterstattung nach sachlichen Segmenten keine Schwierigkeiten bei der Zuteilung einzelner Konzernunternehmen. Bei Verwendung der regionalen Segmentierung können Zuteilungsprobleme durch geografisch nicht genau definierbare Regionen (z.B. Nahost, Nordeuropa) auftreten.

Die Segmentierung folgender Unternehmen eignet sich nicht bzw. nur eingeschränkt für die Herleitung von Steuerwerten oder weist sonstige Besonderheiten auf:

Tabelle 2: Besonderheiten iZm der Segmentberichterstattung	
BASF	Lediglich Unterscheidung zwischen in- und ausländischem Vermögen notwendig, da im Anhang bereits der inländische Ertragsteuersatz und ein ausländischer Durchschnittssteuersatz angegeben wird.
BWIN	Die geografische Segmentierung des Vermögens orientiert sich an der Herkunft der Spieler. Lösung: Schätzung der Steuerwerte auf Basis eines mit der Anzahl der Unternehmen gewichteten Steuersatzes.
Deutsche Börse	Identifikation von geografischen Segmenten, aber keine genaue regionale Segmentierung; Heranziehen der sachlichen Segmentierung nicht möglich. Lösung: Bilanzsummen der einzelnen Konzernunternehmen, die aufgrund der detaillierten Angaben iZm dem Konsolidierungskreis bekannt sind, als Gewichtungsfaktor für die länderspezifischen Steuersätze
Flughafen Wien	Einziges Unternehmen, welches ausschließlich Regionen angibt, die bloß ein Land umfassen. ²³ Dies führt zu einer erheblichen Zeitersparnis bei der Steuerwertschätzung.
Intercell	Lediglich ein einziges Geschäftssegment bzw. geografisches Segment; keine näheren Angaben zu diesen Segmenten. Lösung: Schätzung der Steuerwerte ausschließlich auf Basis des österreichischen KSt-Satzes iHv 25 %
Verbund	Keine genaue Segmentierung des Vermögens im Zuge des geografischen Berichtsformats; Heranziehen der sachlichen Segmentierung nicht möglich. Lösung: Schätzung der Steuerwerte ausschließlich auf Basis des österreichischen KSt-Satzes iHv 25 % ²⁴

Sofern in der regionalen Segmentberichterstattung zumindest der Sitzstaat des Mutterunternehmens, also Deutschland oder Österreich, als eigene Region angeführt wird,²⁵ kann festgestellt werden, ob sich eine detaillierte Berechnung eines durchschnittlichen Konzernsteuersatzes lohnt oder ob aus Vereinfachungsgründen der Ertragsteuersatz der Muttergesellschaft für die Herleitung der Steuerwerte verwendet werden kann. Befindet sich das Vermögen nahezu vollständig in Deutschland bzw. Österreich, kann eine Unterscheidung zwischen einzelnen Regionen unterbleiben, da sie zu keiner wesentlichen Änderung des durchschnittlichen Kon-

²² Die internationale Verteilung von Schulden ist von Interesse, sofern latente Steuern auf passive Bilanzpositionen gebildet wurden und eine Unterscheidung zwischen Vermögen und Schulden zu einer wesentlichen Änderung des durchschnittlichen Konzernsteuersatzes führt. Das ist der Fall, wenn die internationale Verteilung des Vermögens und der Schulden erheblich voneinander abweicht. Die Ausführungen gelten analog für jene Fälle, in denen Unternehmen bei der Segmentierung zwischen unterschiedlichen Vermögenswerten unterscheiden.

²³ Einige Unternehmen, wie beispielsweise Merck, RWE, Mayr-Melnhof und OMV, führen neben dem Sitzstaat der Muttergesellschaft noch weitere „Ein-Land-Regionen“ an.

²⁴ Diese vereinfachende Annahme scheint auch durch den Umstand, dass sich nahezu alle Unternehmen des Verbund-Konzerns in Österreich befinden, gerechtfertigt zu sein.

²⁵ Lediglich folgende Unternehmen führen das Land der Muttergesellschaft nicht als eigene Region an: adidas, Bayer, Deutsche Lufthansa, Henkel sowie Andritz, A-TEC Industries, BWIN, Schoeller-Bleckmann, Wienerberger, Zumtobel.

zernsteuersatzes führen würde. Die folgende Tabelle gibt die Unternehmen an, bei denen die ausschließliche Verwendung des inländischen Steuersatzes denkbar wäre:

Tabelle 3: Überblick über Unternehmen mit überwiegendem Inlandsvermögen			
	Anteil des inländischen Vermögens am Gesamtvermögen vor ggf. ausgewiesenen Eliminierungsposten in %		
Deutschland	2004	2005	2006
Deutsche Post	84,1	79,2	78,7
MAN	78,2	71,4	71,2
Österreich			
Flughafen Wien	97,1	97,7	92,4
Österreichische Post	99,2	98,7	76,5
Telekom Austria	91,9	72,6	71,8

Beim Großteil der Segmentberichterstattungen werden Segmente wie „Konsolidierung“, „Eliminierung“ oder „Überleitung“ genannt. Das darauf entfallende Vermögen kann keinen Ländern bzw. Geschäftsfeldern zugeordnet werden, weshalb bei der Gewichtung der regionalen Steuersätze das Segmentvermögen vor derartigen Posten heranzuziehen ist. Segmente, die neben Ländern bzw. Geschäftsfeldern Eliminierungs- oder Überleitungsposten umfassen, sind ebenfalls außer Acht zu lassen, da die jeweiligen Werte für diese Segmente nicht aussagekräftig sind.

Um die Zusammensetzung von Geschäftsfeldern bzw. länderübergreifenden Regionen klären zu können, wird eine Auflistung der voll- und quotenkonsolidierten Unternehmen benötigt. Die IFRS sehen zwar keine derartige Anhangangabe vor, aber sowohl deutsche als auch österreichische kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen ihre IFRS-Abschlüsse um eine Aufstellung des vollständigen Anteilsbesitzes erweitern. Darin sind sämtliche Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen sowie assoziierte Unternehmen mit Namen, Sitz und insgesamt im Konzern gehaltener Anteilsquote anzuführen.²⁶ Die untersuchten Unternehmen geben die in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften entweder im Anhang oder in einer gesonderten Aufstellung an. § 265 (3) UGB und § 313 (3) dHGB sehen vor, dass die Auflistung der Konzernunternehmen unterbleiben kann, sofern sich durch die Angaben ein erheblicher Nachteil für das Mutterunternehmen oder eine andere Konzerngesellschaft ergibt. In diesem Fall muss im Anhang auf die Anwendung der Ausnahmeregelung hingewiesen werden. Die ATX-Unternehmen veröffentlichen ihren vollständigen Anteilsbesitz unmittelbar im Kon-

²⁶ Unternehmen, bei denen es sich um keine Tochterunternehmen, assoziierte Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen handelt, sind ebenfalls mit Namen, Sitz und Beteiligungsquote anzugeben, sofern der Konzern mindestens 20 % der Anteile an diesen Unternehmen besitzt. Hierbei hat zusätzlich die Angabe der Höhe des Eigenkapitals und des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres zu erfolgen.

zernabschluss.²⁷ Bei deutschen Konzernen hingegen werden die geforderten Angaben grundsätzlich in einer gesonderten Aufstellung, auf deren Hinterlegungsort im Abschluss hinzuweisen ist, gemacht.²⁸

Der Konsolidierungskreis deutscher Konzerne umfasst meist wesentlich mehr Unternehmen als jener österreichischer Konzerne, weshalb die Schätzung steuerlicher Werte bei den untersuchten DAX-30-Unternehmen mit einem wesentlich höheren Aufwand verbunden ist. Im untersuchten Zeitraum werden bei den deutschen Unternehmen neben dem Mutterunternehmen durchschnittlich 337 Gesellschaften mittels Voll- und Quotenkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen, bei den ATX-Unternehmen hingegen im Durchschnitt nur 70 Gesellschaften.²⁹ Außerdem sind deutsche Konzerne im Untersuchungszeitraum durchschnittlich in rund 58 unterschiedlichen Ländern bzw. Steuerregionen³⁰ vertreten, österreichische hingegen nur in rund 18. Folglich müssen bei deutschen Unternehmen erheblich mehr Ertragsteuersätze recherchiert werden.

In der folgenden Tabelle werden die Anzahl der einbezogenen Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen sowie die Anzahl der Steuerregionen je Konzern angeführt. Sofern im Geschäftsbericht Angaben zum Umfang des Konsolidierungskreises gemacht werden, kann festgestellt werden, ob die Beteiligungsliste vollständig bzw. korrekt ist.³¹ Abweichungen ergeben sich vor allem bei den DAX-30-Unternehmungen. Als Begründung für negative Differenzen nennen die meisten Investor Relations-Abteilungen, dass die in der Anteilsbesitzliste fehlenden Konzerngesellschaften von untergeordneter Bedeutung sind.³²

²⁷ Die einzige Ausnahme stellt Andritz dar, welche nur im Rahmen des Einzelabschlusses der Konzernmutter die Beteiligungen an verbundenen Unternehmen auflistet. Im IFRS-Konzernabschluss wird jedoch nicht auf diese Anteilsbesitzliste hingewiesen. Weiters finden sich im Gegensatz zu allen anderen untersuchten Unternehmen keinerlei Informationen zum Umfang des Konsolidierungskreises im Konzernabschluss.

²⁸ Die Anteilsbesitzliste ist meist auf der Unternehmenswebsite verfügbar. Ansonsten wird sie von den Unternehmen auf Anfrage postalisch oder per Email übermittelt. Nur bei Continental und Merck gab es Probleme, da sich die Unternehmen zunächst weigerten, die Anteilsbesitzliste zur Verfügung zu stellen.

²⁹ Equity-bewertete Unternehmen wurden bei der Durchschnittsberechnung nicht berücksichtigt, da diese für die Herleitung von Steuerwerten irrelevant sind.

³⁰ Bei den folgenden Durchschnittsberechnungen wurde auch zwischen einzelnen Schweizer Kantonen, kanadischen Provinzen und US-amerikanischen Bundesstaaten unterschieden, da in diesen jeweils unterschiedliche Ertragsteuersätze gelten.

³¹ Negative Differenzen in Tabelle 4 weisen darauf hin, dass in der Anteilsbesitzliste Konzernunternehmen fehlen. Bei positiven Abweichungen werden in der Beteiligungsliste zu viele Unternehmen angeführt.

³² Keine Auskunft zu den Abweichungen erteilten Continental und die Deutsche Post.

Tabelle 4: Anzahl der voll- und quotenkonsolidierten Unternehmen und Steuerregionen exkl. Mutterunternehmen									
	2004			2005			2006		
	Konsolidierungs-kreis	Diffe-renz	Steuer-regionen	Konsolidierungs-kreis	Diffe-renz	Steuer-regionen	Konsolidierungs-kreis	Diffe-renz	Steuer-regionen
Deutschland									
adidas	107	3	60	94	0	57	168	5	64
BASF	159	0	50	179	0	52	327	0	61
Bayer	348	0	87	282	0	85	431	0	90
BMW ³³	174	-38	30	180	-37	30	189	-36	35
Continental	230	-2	43	232	31	46	244	21	45
Deutsche Börse	31	0	8	27	0	7	29	0	8
Deutsche Lufthansa	172	0	39	174	-1	37	156	0	34
Deutsche Post	664	3	151	627	-42	150	1.061	-25	157
Deutsche Telekom	337	0	34	350	0	39	275	0	43
Henkel	240	-85	71	237	-77	73	207	0	84
Linde	272	-28	65	274	-3	66	589	-83	99
MAN	193	0	51	197	0	54	151	0	38
Merck	170	0	60	167	0	63	175	0	65
METRO	1.000	0	44	1.072	0	45	1.164	-38	47
RWE	588	0	53	488	0	58	336	-7	40
ThyssenKrupp	-	-	-	670	0	88	679	0	91
TUI	402	-83	54	443	-70	65	387	-59	63
Volkswagen	198	0	32	192	0	35	161	0	33
Österreich									
Andritz	59	-	26	68	-	29	90	-	37
A-TEC	-	-	-	50	-3	21	83	0	30
AUA	14	0	2	22	0	5	22	0	5
Boehler-Uddeholm	149	0	45	156	0	46	157	0	46
BWIN	4	0	3	5	0	4	15	0	9
Flughafen Wien	10	0	3	9	0	2	11	0	3
Intercell	2	0	3	2	0	3	2	0	3
Mayr-Melnhof	83	0	19	81	0	19	82	0	21
Österreichische Post	17	0	4	18	0	6	39	0	6
OMV	93	0	21	75	0	19	93	0	23
RHI	82	0	34	85	0	33	72	0	30
Schoeller-Bleckmann	25	0	11	23	0	11	23	0	11
Strabag	184	0	20	219	0	28	241	0	30

³³ Bei den fehlenden Unternehmen handelt es sich um Zweckgesellschaften und Spezialfonds, auf die in der Auflistung der Konzernunternehmen hingewiesen wird. Es mangelt jedoch an genaueren Angaben zur Unternehmensbezeichnung und zum Sitz dieser Gesellschaften bzw. Fonds. Auf Anfrage stellte die Investor Relations-Abteilung von BMW die fehlenden Informationen zur Verfügung.

Telekom Austria	22	0	8	29	0	10	31	0	12
Verbund	9	0	2	11	0	3	12	0	3
voestalpine ³⁴	157	0	31	153	0	31	159	0	30
Wienerberger	132	0	25	130	0	26	132	0	29
Zumtobel ³⁵	95	4	31	96	4	30	95	0	30

Die Schätzgenauigkeit des durchschnittlichen Konzernsteuersatzes kann verbessert werden, wenn bei der Berechnung der regionalen Durchschnittssteuersätze andere Gewichtungsfaktoren als die Anzahl der Unternehmen je Land herangezogen werden können. Dies ist bei einigen der untersuchten DAX-30-Unternehmen möglich.³⁶

3. Aufgliederung der latenten Steuern gemäß IAS 12.81 lit g

IAS 12.81 lit g fordert, dass „*bezüglich jeder Art temporärer Unterschiede und jeder Art noch nicht genutzter steuerlicher Verluste und noch nicht genutzter Steuergutschriften der Betrag der in der Bilanz angesetzten latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden für jede dargestellte Periode*“ anzugeben ist. Dieser Anhangangabe kommen die betrachteten Unternehmen auf unterschiedlichste Weise nach.³⁷ Vorherrschend ist die Aufgliederung der latenten Steuern nach Bilanzpositionen.³⁸ Lediglich Deutsche Lufthansa und TUI ordnen die Steuerabgrenzungen explizit Sachverhalten zu. Bei den restlichen Unternehmen werden vereinzelt Positionen angeführt, die sich auf Sachverhalte beziehen.³⁹

Bei den analysierten Unternehmen variiert die Aufgliederung der Steuerabgrenzungen stark hinsichtlich des Detaillierungsgrades. So führt in Deutschland adidas mit nur 4 werthaltigen Positionen für 2006 die wenigsten Posten an, während die Deutsche Telekom mit jeweils 19 Positionen in den untersuchten Jahren die meisten nennt. In Österreich berichtet die Telekom Austria mit 15 Positionen in 2004 die umfangreichste Auflistung der latenten Steuern. RHI

³⁴ Die Beteiligungsliste von voestalpine für 2004/05 enthält keinen Hinweis auf den Sitz der einzelnen Konzerngesellschaften.

³⁵ Die Anteilsbesitzlisten von Zumtobel für 2004/05 und 2005/06 enthalten keine Angaben zur Einbeziehungsart der einzelnen Konzernunternehmen. Erst durch eine Anfrage an die Investor Relations-Abteilung konnte geklärt werden, welche Unternehmen voll- bzw. quotenkonsolidiert oder at-equity bewertet wurden.

³⁶ Bei der Deutschen Börse kann die Bilanzsumme der einzelnen Konzerngesellschaften als Gewichtungsfaktor herangezogen werden. Die Deutsche Telekom, MAN, Merck, RWE sowie ThyssenKrupp führen in der direkt im Abschluss veröffentlichten Auflistung wesentlicher Konzernunternehmen die Anzahl der Beschäftigten an. Die Mitarbeiterzahl eignet sich ebenfalls als Gewichtungsfaktor bei der Berechnung der Durchschnittssteuersätze, sofern es sich dabei nicht bloß um einen Bruchteil der gesamten Beschäftigten handelt. Bei der Deutschen Telekom sind beispielsweise im Geschäftsjahr 2006 insgesamt rund 248.500 Mitarbeiter beschäftigt, während die im Anhang genannten wesentlichen Tochterunternehmen lediglich rund 118.000 Beschäftigte aufweisen. Diese Konzerngesellschaften sind somit nicht ausreichend repräsentativ für den gesamten Konzern, weshalb sich die Anzahl der Beschäftigten nicht als Gewichtungsfaktor eignet.

³⁷ Siehe hierzu auch die Ergebnisse der empirischen Untersuchung von Lühn (2007), S. 164ff.

³⁸ Auch in der Literatur herrscht die Meinung, dass der Standardsetter mit IAS 12.81 lit g auf eine Aufgliederung der latenten Steuern nach Bilanzpositionen abzielt, vgl. hierzu u.a. Heuser/Theile (2005), Rn. 1368; Schulz-Danso (2004), Rn. 136.

³⁹ Als Beispiele hierfür können Posten genannt werden, die sich wie bei Andritz (2004), Flughafen Wien, BMW und Volkswagen auf Konsolidierungsmaßnahmen oder wie bei Verbund, RHI und Intercell auf steuerliche Abschreibungen beziehen.

(2004 - 2006), Strabag (2004) und Verbund (2004 - 2006) weisen hingegen mit fünf Posten am wenigsten aus. Der Großteil der Unternehmen ordnet bis zu 10 Positionen latente Steuerforderungen bzw. -schulden zu.

Ein weiteres Indiz für die sehr unterschiedliche Darstellung der Steuerlatenzen ist die Vielfalt der Positionen, die in der Aufgliederung gemäß IAS 12.81 lit g angeführt werden. So finden sich in der Aufgliederung der untersuchten Unternehmen im Zeitraum 2004 bis 2006 insgesamt rund 105 verschiedene Positionen.⁴⁰ Diese hohe Anzahl an Positionen kommt schon allein dadurch zustande, dass Bilanzposten auf sehr unterschiedliche Art zusammengefasst werden.⁴¹

Außerdem wird die Nachvollziehbarkeit der Aufgliederungen durch Posten erschwert, die nicht unmittelbar Bilanzpositionen zugeordnet werden können. Rund ein Fünftel der gesamten Posten ist nicht zuordenbar. Allein sechzehn Unternehmen führen die Position „Sonstiges“ an. Daneben werden Posten wie z.B. „Steuerliche Sonderposten“, „Derivative Finanzinstrumente“, „Steuerliche Sonderabschreibungen“ oder „Finanzierungsleasingtransaktionen“ genannt, die in der Bilanz nicht oder sowohl auf der Aktiv- als auch Passivseite abgebildet sind. Lediglich bei sechs deutschen und fünf österreichischen Unternehmen können über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg sämtliche Steuerabgrenzungen einzelnen Bilanzposten zugeordnet werden.⁴² Bei den restlichen Unternehmen in Deutschland fallen im Untersuchungszeitraum durchschnittlich rund 11,7 % der gesamten latenten Steuern vor einer gegebenenfalls ausgewiesenen Wertberichtigung auf Posten, deren Zuordnung zweifelhaft ist; in Österreich beläuft sich der Anteil im Durchschnitt auf rund 17,2 %. In diesen Fällen reduziert sich die Aussagekraft von geschätzten Steuerwerten erheblich, da im Zusammenhang mit nicht zuordenbaren Posten lediglich eine Aussage darüber getroffen werden kann, ob in der Steuerbilanz ein Minder- oder Mehrvermögen im Vergleich zur IFRS-Bilanz vorliegt. Sofern bei den nicht zuordenbaren Posten die latenten Steuerschulden überwiegen, besteht in der Steuerbilanz ein Mindervermögen, d.h. im Vergleich zu den IFRS-Buchwerten sind die steuerlichen Wertansätze für Vermögenswerte niedriger oder die für Schulden höher. Ist jedoch ein Überhang von latenten Steueransprüchen zu verzeichnen, liegt ein steuerliches Mehrver-

⁴⁰ Hierbei ist zu beachten, dass Posten wie „Sonstiges kurzfristiges Vermögen“ oder „Sonstige Verbindlichkeiten“ nur jeweils ein Mal berücksichtigt wurden, obwohl sich die Zusammensetzung derartiger Positionen zwischen den Unternehmen voneinander unterscheidet. Es werden also tatsächlich noch weitaus mehr verschiedene Positionen ausgewiesen.

⁴¹ So gibt beispielsweise Volkswagen den Posten „Sachanlagen und vermietete Vermögenswerte“ an, während METRO das Sachanlagevermögen mit den als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien zusammenfasst. TUI wiederum führt das Sachanlagevermögen gemeinsam mit sonstigen langfristigen Vermögenswerten an.

⁴² Dabei handelt es sich um folgende Unternehmen: adidas, Bayer, Deutsche Post, Deutsche Telekom, Linde, ThyssenKrupp sowie BWIN, Österreichische Post, Strabag, Wienerberger, Zumtobel. Bei Zumtobel ist jedoch zu beachten, dass in 2004/05 und 2006/07 die unklare Position „Änderungen im Konsolidierungskreis“ angeführt wird, aus der eine Minderung der aktiven Steuerlatenzen resultiert.

mögen vor. Nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Anteile der nicht zuordenbaren aktiven und passiven Steuerlatenzen an den gesamten latenten Steuerforderungen und –schulden:

Tabelle 5: Anteil der nicht zuordenbaren Steuerabgrenzungen an den gesamten latenten Steuern vor einer ggf. ausgewiesenen Wertberichtigung in %			
Deutschland	2004	2005	2006
adidas	0,0	0,0	0,0
BASF	15,3	2,4	19,4
Bayer	0,0	0,0	0,0
BMW	8,6	9,1	10,0
Continental	14,5	9,1	14,1
Deutsche Börse	1,3	1,7	3,1
Deutsche Lufthansa	56,9	58,8	67,3
Deutsche Post	0,0	0,0	0,0
Deutsche Telekom	0,0	0,0	0,0
Henkel	7,9	6,3	6,6
Linde	0,0	0,0	0,0
MAN	1,2	0,9	0,8
Merck	1,8	2,3	2,9
METRO	0,3	1,6	0,4
RWE	4,3	2,9	3,6
ThyssenKrupp	-	0,0	0,0
TUI	22,2	20,5	23,1
Volkswagen	7,6	7,3	6,3
Österreich			
Andritz	2,2	0,3	0,0
A-TEC Industries	-	0,4	0,1
AUA	12,2	13,1	6,6
Böhler-Uddeholm	45,3	37,4	31,2
BWIN	0,0	0,0	0,0
Flughafen Wien	41,8	29,9	26,0
Intercell	14,9	41,9	42,0
Mayr-Melnhof	2,6	4,0	2,9
Österreichische Post	0,0	0,0	0,0
OMV	10,5	20,9	6,5
RHI	37,8	29,3	28,3
Schoeller-Bleckmann	4,8	2,8	2,5
Strabag	0,0	0,0	0,0
Telekom Austria	15,2	10,8	7,8
Verbund	27,4	31,4	34,2
voestalpine	19,1	12,8	15,6
Wienerberger	0,0	0,0	0,0
Zumtobel	0,0	0,0	0,0

Durch die uneinheitliche Darstellung der Steuerabgrenzungen lässt sich kaum feststellen, welche Positionen im Rahmen der Steuerlatenzrechnung den höchsten Stellenwert einnehmen. Zumindest kann bei gewissen Bilanzposten eine Aussage darüber getroffen werden, welcher Anteil der gesamten latenten Steuern vor einer gegebenenfalls vorgenommenen Wertberichtigung und Saldierung mindestens auf sie entfällt.⁴³ Ein sehr hoher Anteil der gesamten aktiven Steuerabgrenzungen im Untersuchungszeitraum entfällt auf steuerliche Verlustvorträge und Steuergutschriften. In Deutschland betreffen rund 21 % der latenten Steuerforderungen noch nicht genutzte steuerliche Verluste und Steuergutschriften; in Österreich sind es sogar rund 27 %.⁴⁴

Im Untersuchungszeitraum unterliegen die Steuerlatenzen einzelner Bilanzpositionen teilweise hohen betragsmäßigen Schwankungen.⁴⁵ Dies führt dazu, dass die geschätzten steuerlichen Wertansätze ebenfalls stark schwanken. Die Ursache für derartige Schwankungen dürfte häufig in einer wesentlichen Änderung des Konsolidierungskreises liegen.

Der Grund für die teils stark voneinander abweichende Berichterstattung der Steuerabgrenzungen liegt darin, dass in IAS 12 kein bestimmtes Darstellungsschema vorgesehen ist und deshalb ein großer Interpretationsspielraum für die Unternehmen besteht. Das Festlegen eines einheitlichen Schemas durch den Standardsetter wäre nicht nur für die Herleitung von steuerlichen Wertansätzen vorteilhaft, sondern würde zugleich die Transparenz und Vergleichbarkeit der Steuerlatenzrechnung eines Unternehmens steigern.⁴⁶

⁴³ So betreffen in Deutschland durchschnittlich mindestens 3,9 % der gesamten aktiven Steuerabgrenzungen und 25,4 % der gesamten passiven Steuerabgrenzungen immaterielle Vermögenswerte; in Österreich sind es im Durchschnitt 4,1 % der gesamten aktiven bzw. rund 6,6 % der gesamten passiven Steuerabgrenzungen. Sachanlagen weisen in Österreich mit einem durchschnittlichen Anteil von mindestens 5,3 % der aktiven bzw. 33,3 % der passiven Steuerlatenzen ebenfalls einen relativ hohen Stellenwert auf. Bei den deutschen Unternehmen sind es hingegen mindestens 1,0 % der latenten Steuerforderungen und 7,8 % der latenten Steuerschulden. Auf der Passivseite der Bilanz verursacht insbesondere die Position „Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen“ temporäre Differenzen. Sowohl bei deutschen als auch österreichischen Unternehmen sind im Durchschnitt mindestens 12,3 % der aktiven latenten Steuern diesem Posten zuzuordnen. Der Anteil der latenten Steuerschulden, der diesen passiven Bilanzpositionen mindestens zugeschrieben werden kann, ist in Österreich und Deutschland verschwindend gering. Siehe hierzu auch Küting/Zwirner (2005), S. 1558ff.

⁴⁴ Die wesentliche Bedeutung von aktiven Steuerabgrenzungen für Verlustvorträge wurde bereits in vorangegangenen Studien bestätigt. Siehe hierzu u.a. Küting/Zwirner (2005), S. 1557f; Zwirner/Busch/Reuter (2003), S. 1045ff; auch schon Küting/Zwirner (2003), S. 306ff. Im Vergleich dazu nennen Küting/Zwirner (2005) einen prozentualen Anteil der aktiven Steuerabgrenzungen für Verlustvorträge an den gesamten aktivierten latenten Steuern von rund 20,0 % als Ergebnis ihrer Studie, die für die Jahre 2001 bis 2004 durchgeführt wurde und sich nur auf DAX-30-Unternehmen bezog.

⁴⁵ Siehe hierzu u.a. folgende Unternehmen: adidas, Bayer, Deutsche Telekom, Deutsche Post, Linde, Andritz, BWIN und Österreichische Post.

⁴⁶ Im Fachschrifttum wurde bereits mehrmals das Fehlen eines standardisierten Darstellungsschemas für die steuerliche Berichterstattung (insbesondere in Zusammenhang mit der Überleitungsrechnung gemäß IAS 12.81 lit c), vgl. hierzu Hannemann/Peffermann (2003), S. 728; Herzig/Dempfle (2002), S. 8. Die daraus resultierende mangelnde Vergleichbarkeit von Unternehmen war Anlass für die Forderung nach einer stärkeren Vereinheitlichung der steuerlichen Berichterstattung, vgl. u.a. Lühn (2007).

4. Angaben zu steuerlichen Verlustvorträgen

Für externe Bilanzadressaten ist der Gesamtbestand an steuerlichen Verlustvorträgen von großem Interesse, da dieser Informationen für die Einschätzung der Ertragslage und steuerlichen Situation eines Unternehmens sowie des Unternehmenswertes liefert. IAS 12.81 lit e verpflichtet jedoch lediglich zur Angabe des Betrages der noch nicht genutzten steuerlichen Verluste, für die keine Steuerabgrenzung vorgenommen wurde.⁴⁷ Die Höhe der in die Steuerlatenzrechnung einbezogenen Verlustvorträge unterliegt hingegen keiner Angabepflicht. Da aber zumindest die dafür aktivierten latenten Steuern in der Aufgliederung der Steuerabgrenzungen anzuführen sind, ist eine empirische Herleitung dieser Verlustvorträge möglich. Bei der Schätzung der Verlustvorträge wäre ein ergebnisorientierter Konzerndurchschnittssteuersatz zweckmäßig. Demzufolge sollte der Modellansatz für die Berechnung eines durchschnittlichen Konzernsteuersatzes auf die internationale Verteilung der Verluste abstellen. Da aber hierzu vonseiten der Unternehmen keine Informationen zur Verfügung gestellt werden, müssen bei den Verlustvorträgen aus Vereinfachungsgründen vermögensorientierte Steuersätze verwendet werden.

Unter Berücksichtigung der Angabe der nicht in die Steuerlatenzrechnung einbezogenen Verlustvorträge kann der Gesamtbestand der Verlustvorträge geschätzt werden. Sofern Unternehmen in ihren Geschäftsberichten bereits die insgesamt bestehenden Verlustvorträge berichten, ist eine Verifikation des Modellansatzes möglich, in dem der geschätzte Gesamtbestand mit dem im Jahresabschluss angeführten tatsächlichen Gesamtbestand verglichen wird:

Tabelle 6: Vergleich der tatsächlichen mit den geschätzten steuerlichen Verlustvorträge									
(in Mio. €)									
	2004			2005			2006		
	Gesamtbestand	Schätzwert	Diff. in %	Gesamtbestand	Schätzwert	Diff. in %	Gesamtbestand	Schätzwert	Diff. in %
Deutschland									
adidas	-	194,5	-	-	129,4	-	-	394,1	-
BASF	2.168,7	2.457,4	13,3	2.144,6	2.551,6	19,0	1.822,5	1.791,5	-1,7
Bayer	1.500,0	1.663,0	10,9	2.718,0	3.011,1	10,8	3.225,0	3.660,6	13,5
BMW	-	5.569,0	-	-	4.454,4	-	-	4.103,7	-
Continental	597,8	524,4	-12,3	682,1	604,0	11,4	751,4	680,6	-9,4
Deutsche Börse	48,7	-	-	64,6	-	-	102,2	-	-
Deutsche Lufthansa	-	1.735,2	-	-	1.794,5	-	-	1.277,1	-
Deutsche Post ⁴⁸	-	3.363,8	-	-	9.376,3	-	-	11.553,5	-

⁴⁷ Zu den Angaben, die in Zusammenhang mit steuerlichen Verlustvorträgen gemacht werden, vgl. auch hier die empirischen Ergebnisse von Lühn (2007), 166f.

⁴⁸ Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Steuerwerte der Deutschen Post aufgrund des überwiegenden Inlandsvermögens unter ausschließlicher Anwendung des inländischen Ertragsteuersatzes hergeleitet werden

Deutsche Telekom	-	17.563,3	-	16.589,0	18.644,5	12,4	17.176,0	20.302,9	18,2
Henkel	568,0	509,6	-10,3	768,0	727,7	-5,2	474,0	486,8	2,7
Linde	344,0	501,7	45,8	356,0	371,1	4,2	187,0	371,7	98,8
MAN ⁴⁹	-	1.939,9	-	-	1.943,1	-	-	1.941,4	-
Merck	150,4	106,1	-29,5	90,4	88,9	-1,7	137,3	134,8	-1,8
METRO	-	2.285,4	-	-	1.895,4	-	-	5.091,2	-
RWE	-	5.955,0	-	-	3.696,7	-	-	5.480,8	-
ThyssenKrupp	-	-	-	-	2.053,3	-	-	1.450,4	-
TUI	4.689,6	4.642,7	-1,0	4.830,4	4.640,1	-3,9	5.041,5	4.804,6	-4,7
Volkswagen	3.595,0	3.867,1	7,6	3.757,0	3.588,3	-4,5	3.104,0	2.880,4	-7,2
Österreich									
Andritz	-	23,2	-	-	22,6	-	-	195,7	-
A-TEC	-	-	-	-	512,1	-	-	538,0	-
AUA	-	385,3	-	-	503,3	-	-	639,6	-
Boehler-Uddeholm	-	137,6	-	-	101,6	-	-	52,7	-
BWIN	-	33,5	-	-	26,0	-	-	515,4	-
Flughafen Wien ⁵⁰	-	2,6	-	-	2,4	-	-	2,7	-
Intercell	-	50,2	-	-	83,7	-	-	101,4	-
Mayr-Melnhof	56,6	55,5	-1,9	58,8	58,5	-0,5	62,3	60,3	-3,2
Österreichische Post ⁵¹	-	3,7	-	-	2,0	-	-	73,1	-
OMV	416,0	474,3	14,0	357,1	457,8	28,2	265,6	338,7	27,5
RHI	1.281,8	1.262,1	-1,5	840,0	786,7	-6,3	747,1	730,7	-2,2
Schoeller-Bleckmann	-	5,7	-	-	12,2	-	-	10,8	-
Strabag	-	592,1	-	-	774,3	-	-	795,6	-
Telekom Austria ⁵²	398,8	400,4	0,4	221,6	247,1	11,5	171,3	185,0	8,0
Verbund	-	292,0	-	-	-	-	-	-	-
voestalpine	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wienerberger	-	302,5	-	-	272,9	-	-	271,6	-
Zumtobel	-	391,9	-	-	277,3	-	-	355,3	-

können. Da die Deutsche Post aber in Zusammenhang mit Verlustvorträgen zwischen aus- und inländischen Steuerlatenzen differenziert und die ausländischen aktiven latenten Steuern nicht unwesentlich sind, ist es nicht sinnvoll, die Approximation der steuerlichen Verlustvorträge auf Basis des inländischen Ertragsteuersatzes vorzunehmen.

⁴⁹ Aufgrund des überwiegenden Inlandsvermögens bietet sich bei MAN die ausschließliche Anwendung des inländischen Ertragsteuersatzes an. Hierbei ergeben sich folgende Schätzwerte in Mio. € 1.814,7 (2004), 1.766,9 (2005), 1.736,8 (2006).

⁵⁰ Wird lediglich der österreichische Körperschaftsteuersatz für die Herleitung der steuerlichen Verlustvorträge verwendet, ergeben sich nur geringfügig andere Werte in Mio. € 2,6 (2004), 2,5 (2005), 2,8 (2006).

⁵¹ Bei Heranziehen des inländischen Körperschaftsteuersatzes berechnet sich nur in 2006 ein anderer Schätzwert (82,0 Mio. €).

⁵² Folgende Schätzwerte in Mio. € ergeben sich unter Verwendung des österreichischen Körperschaftsteuersatzes: 395,4 (2004), 225,5 (2005), 160,3 (2006).

Bei folgenden Unternehmen ergeben sich bei der Herleitung der steuerlichen Verlustvorträge gewisse Besonderheiten oder Probleme:

Tabelle 7: Besonderheiten iZm der Herleitung von steuerlichen Verlustvorträgen	
AUA	Da AUA in der Steuerlatenzrechnung anstelle der aktiven latenten Steuern die temporären Differenzen anführt, entspricht der unter „Verlustvortrag“ ausgewiesene Betrag den bei der Steuerabgrenzung berücksichtigten Verlustvorträgen. Hierzu sind lediglich noch die Verlustvorträge, für die keine latenten Steuern angesetzt wurden, hinzuzuzählen. Während die Verlustvorträge ohne aktivierte Steuerlatenz für das 2006 aus dem Geschäftsbericht entnommen werden können, fehlt eine derartige Angabe für 2004 und 2005. Auf Anfrage stellte die Investor Relations-Abteilung die fehlenden Informationen zur Verfügung.
Deutsche Börse, Verbund (2005, 2006), voestalpine	Bei diesen Unternehmen erübrigt sich eine Schätzung der steuerlichen Verlustvorträge, da in der Steuerlatenzaufstellung keine aktiven latenten Steuern für Verlustvorträge ausgewiesen werden. Verbund und voestalpine führen zudem keine nicht in die Steuerlatenzrechnung einbezogenen Verlustvorträge an. Verbund informiert darüber, dass in 2005 keine wesentlichen steuerlichen Verlustvorträge im Konzern bestehen.
Continental, Deutsche Lufthansa, MAN, METRO, A-TEC Industries, BWIN (2006), Schoeller-Bleckmann (2005, 2006), Telekom Austria (2005, 2006)	Es erfolgt keine Angabe der Verlustvorträge ohne aktive latente Steuern. Stattdessen weisen diese Unternehmen den Betrag der latenten Steuerforderungen für Verlustvorträge aus, der nicht angesetzt wurde. In diesen Fällen müssen auch die Verlustvorträge ohne aktive Steuerlatenz hergeleitet werden, wodurch sich die Gefahr erhöht, dass der geschätzte Gesamtbestand der steuerlich noch nicht genutzten Verluste vom tatsächlichen Bestand abweicht.
Deutsche Lufthansa, Linde	Linde fasst sowohl die nicht in die Steuerlatenzrechnung einbezogenen Verlustvorträge und Steuergutschriften als auch die aktiven latenten Steuern für Verlustvorträge und Steuergutschriften undifferenzierbar zusammen. Bei der Deutschen Lufthansa erfolgt zwar ein gesonderter Ausweis der nicht bilanzierten latenten Steuern für Verlustvorträge, aber in der Aufgliederung der Steuerabgrenzungen werden Verlustvorträge und Steuergutschriften in einer Position zusammengefasst. Dies führt zu einer nicht abschätzbaren Verzerrung des geschätzten Bestandes der noch nicht genutzten steuerlichen Verluste, da Steuergutschriften grundsätzlich zu 100 % zu aktivieren sind, weshalb die Hochrechnung der Steuergutschriften betreffenden latenten Steuern mit dem durchschnittlichen Konzernsteuersatz fehlerhaft ist.
Deutsche Post, RWE	Bei diesen Unternehmen erfolgt eine Differenzierung der aktivierten latenten Steuern für Verlustvorträge in körperschaft- und gewerbsteuerliche bzw. in- und ausländische Steuerabgrenzungen, wodurch die Schätzwerte genauer ermittelt werden können.
Deutsche Telekom	Die empirisch hergeleiteten steuerlichen Verlustvorträge liegen sowohl in 2005 als auch 2006 über dem tatsächlichen Gesamtbestand, da den Geschäftsberichten lediglich die insgesamt bestehenden körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge entnommen werden können. Die aktiven latenten Steuern für Verlustvorträge in der Aufgliederung der Steuerabgrenzungen und somit auch die Schätzwerte betreffen jedoch neben den körperschaftsteuerlichen Verlustvorträgen auch gewerbsteuerliche und sonstige ausländische ertragsteuerliche Verlustvorträge.
METRO, BWIN (2006), Strabag, Wienerberger, Zumtobel	Diese Unternehmen berichten die Verlustvorträge und temporären Differenzen, für die keine aktiven latenten Steuern gebildet wurden, in einem Betrag. Dies führt zu einer Verzerrung des geschätzten Gesamtbestandes der steuerlichen Verlustvorträge.

Bei Unternehmen, die sowohl Wertberichtigungen als auch nicht in die Steuerlatenzrechnung einbezogene Verlustvorträge anführen, ergibt sich das Problem, dass ein externer Bilanzleser nicht nachvollziehen kann, ob die nicht bilanzierten latenten Steuerforderungen für Verlustvorträge bereits in den Wertberichtigungen enthalten sind, oder ob für die angegebenen Verlustvorträge zusätzlich zu den Wertberichtigungen keine latenten Steuern aktiviert wurden. Dies hat jedoch unmittelbaren Einfluss auf die Vorgehensweise bei der Schätzung des Gesamtbestandes. Sofern die nicht bilanzierten aktiven Steuerlatenzen für Verlustvorträge bereits beim Abwertungsbetrag Berücksichtigung finden, ist lediglich eine Hochrechnung der in der Aufgliederung ausgewiesenen aktiven latenten Steuern für Verlustvorträge erforderlich, um den Gesamtbestand der noch nicht genutzten steuerlichen Verluste zu erhalten. In diesem Fall kann die Angabe der nicht in die Steuerabgrenzung einbezogenen Verlustvorträge ignoriert werden.⁵³ Wenn aber der ausgewiesene Wertberichtigungsbetrag die Verlustvorträge ohne aktivierte latente Steuern nicht umfasst, so sind die nicht in die Steuerabgrenzung einbezogenen Verlustvorträge zu den hergeleiteten Verlustvorträgen hinzuzuzählen.⁵⁴

Im Bereich der Unternehmensbewertung ist nicht nur der Gesamtbestand der steuerlichen Verlustvorträge von Bedeutung, sondern auch die Fälligkeitsstruktur der noch nicht genutzten steuerlichen Verluste. IAS 12.81 lit e fordert neben der Angabe des Betrages auch einen Hinweis auf das Datum des Verfalls der nicht in die Steuerabgrenzung einbezogenen Verlustvorträge.⁵⁵ Während nur acht österreichische Unternehmen auf die Fristigkeit der noch nicht genutzten steuerlichen Verluste eingehen,⁵⁶ informieren mit Ausnahme von MAN und METRO sämtliche deutschen Konzerne über zeitliche Einschränkungen von Verlustvorträgen. Des Weiteren ist zu beachten, dass in Deutschland häufig eine sehr detaillierte Angabe der Fälligkeitsstruktur erfolgt. Bei den österreichischen Unternehmen findet sich hingegen oft nur der Hinweis, dass die Verlustvorträge unbegrenzt verwertbar sind. Einige der untersuchten Unternehmen geben Auskunft über die Vortragsfähigkeit des Gesamtbestandes der noch nicht genutzten steuerlichen Verluste.⁵⁷

⁵³ Geht aus den Anhangangaben hervor, in welchem Ausmaß sich die Wertberichtigungen auf Verlustvorträge beziehen, so ist es sinnvoll, lediglich die aktive Steuerlatenz für Verlustvorträge nach Wertberichtigung hochzurechnen und die nicht in die Steuerabgrenzung einbezogenen Verlustvorträge hinzuzuzählen. Dadurch wird die Genauigkeit der Schätzwerte erhöht. Eine derartige Vorgehensweise ist bei BASF, Bayer, BMW, der Deutschen Telekom und Mayr-Melnhof möglich.

⁵⁴ Derartige Probleme ergaben sich beispielsweise ThyssenKrupp, Schoeller-Bleckmann (2005) und Zumtobel, die aber durch Rückfragen bei den jeweiligen Investor Relations-Teams beseitigt werden konnten.

⁵⁵ Die Angabe des Verfallsdatums hat nach IAS 12.81 lit e nur zu erfolgen, falls sie erforderlich ist. Es ist anzunehmen, dass der Standardsetter mit dieser Formulierung darauf hindeuten will, dass das Datum des Verfalls nur anzugeben ist, sofern die Verwertbarkeit der steuerlichen Verlustvorträge zeitlichen Einschränkungen unterliegt.

⁵⁶ Dabei handelt es sich um AUA, BWIN, Intercell, Mayr-Melnhof, OMV, RHI, Telekom Austria und Zumtobel.

⁵⁷ So beispielsweise Mayr-Melnhof, OMV, Telekom Austria, Bayer, Henkel und Linde.

Die Qualität der Angaben zu steuerlichen Verlusten ist bei deutschen Unternehmen wesentlich höher. So wird der Bilanzleser von zehn deutschen Unternehmen über den Gesamtbestand der Verlustvorträge informiert, während in Österreich bloß vier Unternehmen die insgesamt bestehenden Verlustvorträge angeben. Außerdem sind die Angaben der deutschen Unternehmen meist ausführlicher.

5. Gesonderte Angabe der Wertberichtigungen

Bei gut der Hälfte der analysierten ATX- und DAX-30-Unternehmen kommt es in der Aufgliederung der latenten Steuern über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg zu keinem gesonderten Ausweis von Wertberichtigungen.⁵⁸ In diesen Fällen kann der Auflistung der Steuerabgrenzungen nicht unmittelbar entnommen werden, ob es sich bei den ausgewiesenen latenten Steuerforderungen um Brutto- oder Nettowerte, also Steuerlatenzen vor oder nach Wertberichtigung, handelt.

IAS 12.81 lit e verlangt die Angabe des Betrages und des Verfallsdatums nicht nur von nicht in die Steuerlatenzrechnung einbezogenen Verlustvorträgen, sondern auch für abzugsfähige temporäre Differenzen, für die in der Bilanz kein latenter Steueranspruch angesetzt wurde. Sofern Unternehmen zwar keine Wertberichtigung, aber die bei der Steuerabgrenzung nicht berücksichtigten temporären Differenzen ausweisen, handelt es sich bei den in der Aufgliederung der Steuerabgrenzungen angeführten latenten Steuern um Nettowerte. In solchen Fällen kommt es zu einer Verzerrung der geschätzten Steuerwerte, da die nicht aktivierten latenten Steuerforderungen mangels genauerer Differenzierung keinen Bilanzpositionen zugeordnet werden können.⁵⁹

Bei Unternehmen, die weder eine Wertberichtigung, noch die bei der Steuerabgrenzung nicht berücksichtigten temporären Differenzen angeben, ist unklar, ob tatsächlich sämtliche aktivierten latenten Steuerforderungen in späteren Geschäftsperioden verwertet werden können, oder ob die in der Aufstellung der Steuerabgrenzungen angegebenen latenten Steueransprüche Nettowerte darstellen.⁶⁰ Sofern IFRS-konforme Bilanzierung unterstellt wird, kann aber davon ausgegangen werden, dass tatsächlich keine Wertberichtigungen notwendig waren, oder

⁵⁸ In Deutschland weisen Continental, Deutsche Börse, Deutsche Lufthansa, Deutsche Post, MAN, Merck, METRO, RWE und TUI im gesamten Untersuchungszeitraum keinen Bewertungsabschlag aus. In Österreich werden die aktiven Steuerlatenzen bei A-TEC Industries, AUA, Böhler-Uddeholm, Flughafen Wien, Österreichische Post, RHI, Strabag, Telekom Austria, Verbund und voestalpine in keinem der untersuchten Jahre gesondert wertberichtet.

⁵⁹ Bei den untersuchten Unternehmen tritt dieses Problem u.a. bei Continental, METRO und in geringem Ausmaß bei RHI (2004, 2005) auf. Wenn, wie bei Continental und METRO, die nicht aktivierten Steuerlatenzen für temporäre Differenzen und steuerliche Verlustvorträge gemeinsam in einem Betrag berichtet werden, erhöht sich die Verzerrung der geschätzten Steuerwerte.

⁶⁰ Dies trifft beispielsweise auf Flughafen Wien und die Österreichische Post zu.

dass die vorgenommenen Abwertungen für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Cashflows eines Unternehmens von untergeordneter Bedeutung sind.

Sofern ein Unternehmen sowohl Wertberichtigungen als auch nicht in die Steuerlatenzrechnung einbezogene temporäre Unterschiede berichtet, ergibt sich, wie schon bei den steuerlichen Verlustvorträgen, das Problem, dass nicht nachvollzogen werden kann, ob die nicht bilanzierten latenten Steueransprüche bereits in den Wertberichtigungen enthalten sind. Möglich ist auch, dass für die nach IAS 12.81 lit e angeführten temporären Differenzen zusätzlich zu den Wertberichtigungen keine latenten Steuern aktiviert wurden.

Die Genauigkeit von geschätzten Steuerwerten leidet aufgrund von zu versteuernden Differenzen, für die keine latenten Steuerschulden bilanziert wurden,⁶¹ sowie permanenten Unterschiedsbeträgen.⁶² Für diese Differenzen besteht jedoch grundsätzlich keine Angabepflicht. Nach IAS 12.81 lit f sind lediglich die temporären Differenzen in Zusammenhang mit Beteiligungen an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und assoziierten Unternehmen sowie Anteilen an Joint Ventures, für die gemäß IAS 12.39 keine latenten Steuerschulden angesetzt wurden, anzugeben.⁶³ Die permanenten Differenzen können unter Umständen bei der Schätzung von Steuerwerten berücksichtigt werden, wenn in der Überleitungsrechnung gemäß IAS 12.81 lit c ein eigener Posten für diese Unterschiedsbeträge ausgewiesen wird. In diesem Fall wäre es möglich, einen Durchschnittswert für die permanenten Differenzen zwischen IFRS- und Steuerbilanz aus der Überleitungsrechnung abzuleiten. Das ist jedoch nur sinnvoll, wenn genügend Daten, also Konzernabschlüsse, für eine Mittelwertberechnung vorliegen. Hierbei ergibt sich aber wiederum das Problem, dass diese hergeleiteten permanenten Unterschiede meist keinen Bilanzpositionen direkt zugeordnet werden könnten.

IV. Auszugsweise Darstellung der geschätzten steuerlichen Wertansätze

Nachfolgend werden die empirisch hergeleiteten Steuerwerte einiger Unternehmen für das Geschäftsjahr 2006 beispielhaft angeführt und diskutiert.⁶⁴ Zur Erklärung der Differenzen

⁶¹ So dürfen beispielsweise für Geschäfts- oder Firmenwerte, die steuerlich nicht bilanziert werden bzw. deren Abschreibung steuerlich nicht zulässig ist, laut IAS 12.15 lit a iVm IAS 12.21 keine latenten Steuerschulden bilanziert werden. Des Weiteren dürfen gemäß IAS 12.15 lit b keine passiven latenten Steuern für erfolgsneutrale Unterschiede beim erstmaligen Ansatz eines Vermögenswertes oder einer Schuld angesetzt werden. Diese Ausnahme von der generellen Passivierungspflicht von latenten Steuerschulden gilt, sofern die erfolgsneutralen Differenzen nicht aus einem Unternehmenszusammenschluss resultieren.

⁶² Als Beispiele für permanente Differenzen lassen sich u.a. steuerlich nicht abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen und steuerfreie Gewinnanteile aus Schachtelbeteiligungen nennen.

⁶³ Aber auch diese Anhangangabe wird von etlichen Unternehmen nicht vollständig erfüllt. So weisen beispielsweise adidas, Henkel, Böhler-Uddeholm und voestalpine auf nicht bilanzierte passive Steuerabgrenzungen in Zusammenhang mit Anteilen an Tochterunternehmen hin, führen jedoch keinen konkreten Betrag an.

⁶⁴ Es ist zu beachten, dass die Steuerwerte jener Vermögensgegenstände und Schulden, die in den folgenden Tabellen nicht genannt werden, den IFRS-Buchwerten entsprechen.

zwischen IFRS-Buchwerten und Steuerwerten werden vereinfachend das deutsche und österreichische Steuerrecht herangezogen.

1. Österreichische Post

Die Schätzung von Steuerwerten der Österreichischen Post gestaltet sich relativ einfach, da sich das Konzernvermögen nahezu vollständig in Österreich befindet, weshalb das ausschließliche Heranziehen des österreichischen Körperschaftsteuersatzes insbesondere in 2004 und 2005 gerechtfertigt ist. Für die empirische Herleitung der steuerlichen Wertansätze für das Jahr 2006 wird jedoch ein Mischsteuersatz iHv 28,11 %, der den deutschen und österreichischen Ertragsteuersatz umfasst, verwendet. Die Steuerwerte der Österreichischen Post sind zudem sehr aussagekräftig, da sämtliche in der Aufgliederung der Steuerabgrenzungen angeführten latenten Steuern unmittelbar Bilanzpositionen zugeordnet werden können.

Tabelle 8: Geschätzte steuerliche Wertansätze der Österreichischen Post für das Geschäftsjahr 2006 (in Mio. €)⁶⁵			
	IFRS- Buchwert	Steuerwert (Konzernsteuersatz)	Steuerwert (25,00 %)
Immaterielle Vermögenswerte und Firmenwerte	272,7	173,9	161,9
Sachanlagen	665,3	606,1	598,9
Finanzanlagen	208,5	239,5	243,3
Forderungen	392,2	325,1	317,0
Rückstellungen	520,2	438,1	428,2
Finanzverbindlichkeiten	148,7	28,5	13,9
Verbindlichkeiten	374,8	371,9	371,6
Steuerliche Verlustvorträge	-	73,1	82,0

Die erheblichen Wertansatzdifferenzen bei immateriellen Vermögenswerten können dadurch erklärt werden, dass selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Ausnahme von Markennamen, Kundenlisten und Ähnlichem bei Vorliegen von bestimmten Kriterien nach IFRS zu aktivieren sind, während nach österreichischem Steuerrecht eine Aktivierung ausgeschlossen ist. Im Falle der Österreichischen Post dürfte die Hauptursache für die relativ hohe Abweichung des Steuerwertes vom IFRS-Buchwertes jedoch nicht in der Aktivierung von unentgeltlich erworbenen immateriellen Vermögenswerten nach IFRS liegen, da die aktiven latenten Steuern überwiegend Markenrechte und Kundenbeziehungen betreffen. Selbst geschaffene Markennamen und Kundenlisten dürfen aber nach IAS 38.63 nicht aktiviert werden. Der Grund für die Wertsatzdifferenz liegt bei der Österreichischen Post vermutlich eher in der unterschiedlichen Folgebewertung nach IFRS und dem österrei-

⁶⁵ Die IFRS-Buchwerte wurden der Bilanz im Geschäftsbericht 2006 der Österreichischen Post auf Seite 87 entnommen. Die Aufgliederung der Steuerabgrenzungen findet sich auf Seite 127. In der Tabelle werden die Steuerwerte bei Anwendung des vermögensorientierten Konzerndurchschnittssteuersatzes und des österreichischen Körperschaftsteuersatzes von 25 % angeführt.

chischen Steuerrecht. So besteht nach IAS 38.72 das Wahlrecht, immaterielle Vermögenswerte entweder zu den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert abzüglich kumulierter Abschreibungen bewerten. Eine Aufwertung von Vermögensgegenständen oberhalb der (fortgeschriebenen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist nach österreichischem Steuerrecht jedoch unzulässig.⁶⁶ Ferner können, wie bei sämtlichen anderen Vermögenspositionen, unterschiedliche Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden die Abweichungen der steuerlichen Wertansätze von den IFRS-Buchwerten verursachen.

Der steuerliche Wertansatz für Finanzverbindlichkeiten ist bei der Österreichischen Post um rund 80 % niedriger als der entsprechende IFRS-Buchwert. Derartig hohe Abweichungen zwischen Steuer- und Buchwert bei Verbindlichkeiten sind sehr untypisch. Beim Großteil der untersuchten Unternehmen sind die Wertansatzdifferenzen in Zusammenhang mit Verbindlichkeiten in Relation zum Gesamtbetrag der Bilanzposition sehr gering. Das liegt daran, dass bei Verbindlichkeiten kaum Anknüpfungspunkte für eine Steuerabgrenzung existieren. Relativ geringe temporäre Differenzen können durch die Fremdwährungsumrechnung der Verbindlichkeiten ausländischer Tochterunternehmen entstehen. So führen Kursverluste zu einem höheren Bilanzansatz im Konzernabschluss, während sich die Höhe der Verbindlichkeiten in der Steuerbilanz nicht verändert.

2. RWE

In der Aufgliederung der Steuerabgrenzungen von RWE werden relativ wenig Posten angeführt. Das Unternehmen differenziert auf der Aktivseite der Bilanz lediglich zwischen lang- und kurzfristigem Vermögen, auf der Passivseite zwischen Pensionsrückstellungen, sonstigen langfristigen Rückstellungen und kurzfristigen Schulden.

Tabelle 9: Geschätzte steuerliche Wertansätze von RWE für das Geschäftsjahr 2006 (in Mio. €)⁶⁷		
	IFRS-Buchwert	Steuerwert
Langfristiges Vermögen	48.381,0	39.106,6
Kurzfristiges Vermögen	41.456,0	38.841,7
Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	11.584,0	8.873,7
Sonstige langfristige Rückstellungen	17.048,0	11.703,6
Kurzfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten	26.942,0	22.941,4
Steuerliche Verlustvorträge	-	5.480,8

⁶⁶ Dieses Neubewertungswahlrecht dürfte in der Praxis eher selten ursächlich für eine Steuerabgrenzung bei immateriellen Vermögenswerten sein, da die notwendige Bedingung eines aktiven Marktes im Sinne des IAS 38.7 meist nicht erfüllt wird. Vgl. auch Engel-Ciric (2002), S. 782.

⁶⁷ Vgl. hierzu den Geschäftsbericht 2006 von RWE, S. 143 (Bilanz) und S. 175 (Steuerlatenzaufstellung).

Zusätzlich zu den in der Tabelle genannten Werten liegt in der Steuerbilanz im Vergleich zum IFRS-Abschluss ein Mindervermögen iHv 1.278,9 Mio. € vor.

Die Wertansatzdifferenz beim langfristigen Vermögen liegt vermutlich darin begründet, dass die planmäßigen IFRS-Abschreibungen für technische Anlagen, wie z.B. Kraftwerke, nach längeren Nutzungsdauern als im Steuerrecht bemessen werden.

Bei RWE – wie auch bei den anderen untersuchten Unternehmen – werden die Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz mit einem deutlich niedrigeren Wert angesetzt als in der IFRS-Bilanz. Das liegt vorrangig daran, dass nach IAS 19 zukünftige Gehalts- und Karrieretrends bei der Bewertung von Verpflichtungen für nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erbringende Leistungen berücksichtigt werden müssen.⁶⁸ Für die Bewertung der Pensionsrückstellung ist somit nicht das aktuelle Gehalt in der aktuellen Position relevant, vielmehr sind künftige Gehaltssteigerungen unter Berücksichtigung von Inflation, Beförderungen und Dauer der Zugehörigkeit zum Unternehmen abzuschätzen. Das deutsche Steuerrecht sieht hingegen das Teilwertverfahren vor, nach dem erwartete künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen nicht zu berücksichtigen sind, außer es handelt sich dabei um künftige Steigerungen, die am Bilanzstichtag bereits bekannt sind.⁶⁹ Außerdem besteht eine Beschränkung hinsichtlich des Umfangs der zugrunde liegenden Leistungen, da eine Bildung von Pensionsrückstellungen nur möglich ist, sofern der leistungsberechtigte Arbeitnehmer bereits ein Alter von 30 Jahren erreicht hat.⁷⁰ Eine Abweichung zwischen Steuerwert und IFRS-Wertansatz kann zudem durch das Zugrundelegen von unterschiedlichen Zinsfüßen bei der Barwertberechnung entstehen. Sowohl das deutsche als auch das österreichische Steuerrecht verlangen die Verwendung eines Rechnungszinsfußes in Höhe von 6 %.⁷¹ Nach IFRS ist hingegen die fristenkongruente Rendite von festverzinslichen, erstrangigen Industrieanleihen heranzuziehen.⁷² Liegt diese am Bilanzstichtag nun unter 6 %, so ergibt sich im IFRS-Abschluss ein höherer Bilanzansatz der Pensionsrückstellungen als im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung.⁷³

Die in Zusammenhang mit den sonstigen langfristigen Rückstellungen auftretende Abweichung des IFRS-Buchwertes vom steuerlichen Wertansatz kann bei RWE großteils auf Rückstellungen für Entsorgung im Kernenergiebereich zurückgeführt werden, auf die die Hälfte

⁶⁸ Siehe dazu IAS 19.83 und 19.84.

⁶⁹ Vgl. § 6a dEStG; Wagenhofer (2005), S. 315, der als Beispiele für steuerlich zu berücksichtigende Gehaltssteigerungen jene nennt, die aufgrund von Vorrückungen und Inflation zustande kommen.

⁷⁰ Vgl. Seeger (2005), Rn. 53.

⁷¹ Siehe dazu § 6a (3) Z 2 dEStG und § 14 (7) Z 6 öEStG.

⁷² Siehe dazu IAS 19.78.

⁷³ Im Geschäftsjahr 2006 legen beispielsweise RWE der Berechnung der Pensionsrückstellungen Abzinsungsfaktoren von 4,50 % - 5,90 %, Böhler-Uddeholm von 4,50 % - 6,00 %, Verbund von 4,25 % - 4,50 %, TUI von 2,30 % - 9,00 % und Henkel von 2,00 % - 6,00 % zugrunde.

der sonstigen langfristigen Rückstellungen entfällt. Während diese im IFRS-Abschluss von RWE mit dem auf den Bilanzstichtag abgezinsten Erfüllungsbetrag angesetzt werden,⁷⁴ sind derartige Rückstellungen laut § 6 Z 3a lit d dEStG zeitanteilig in gleichen Raten anzusammeln. Eine weitere Ursache für den im Vergleich zum Steuerwert höheren IFRS-Buchwert ist, dass RWE bei Rückstellungen für Entsorgung im Kernenergiebereich und für bergbaubedingte Rückstellung, auf die ebenfalls ein wesentlicher Teil der sonstigen langfristigen Rückstellungen entfällt, einen Abzinsungsfaktor von 5,00 % verwendet.⁷⁵ Das Steuerrecht sieht hingegen einen Diskontierungssatz von 5,50 % vor.⁷⁶

Die Herleitung von steuerlichen Wertansätzen zeigt, dass die IFRS-Buchwerte von Rückstellungen meist höher als die Steuerwerte sind. Dies ist insbesondere für den Bereich der Unternehmensbewertung von Bedeutung, da die höheren IFRS-Wertansätze implizieren, dass es bei einer Unternehmensbewertung, die auf die IFRS-Rückstellungsbeträge abstellt, regelmäßig zu einer Überbewertung des Steuervorteils aus der Bildung der Rückstellung kommt. Die Annahme eines zu hohen Tax Shields kann jedoch einen signifikanten Einfluss auf den ermittelten Unternehmenswert haben, weshalb eine stärkere Berücksichtigung von steuerlichen Wertansätzen bei der Bewertung von Unternehmen zu empfehlen ist.

3. BMW

Tabelle 10: Geschätzte steuerliche Wertansätze von BMW für das Geschäftsjahr 2006 (in Mio. €)⁷⁷		
	IFRS-Buchwert	Steuerwert
Immaterielle Vermögenswerte	5.312,0	78,3
Sachanlagen	11.285,0	9.984,3
Vermietete Gegenstände	13.642,0	5.770,4
Finanzanlagen	461,0	466,6
Übrige Vermögenswerte	47.602,0	40.175,2
Rückstellungen	10.553,0	6.594,7
Verbindlichkeiten	46.616,0	38.659,9
Steuerliche Verlustvorträge	-	4.103,7

Bei BMW besteht zusätzlich zu den obig genannten Steuerwerten ein Mehrvermögen in der Steuerbilanz iHv 3.369,9 Mio. € welches keinen Bilanzpositionen zugeordnet werden kann.

Wie erwähnt sind Abweichungen zwischen dem steuerlichen und IFRS-Wertansatz bei immateriellen Vermögenswerten insbesondere damit zu begründen, dass selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nach IFRS unter bestimmten Voraussetzungen zu aktivieren sind, während nach österreichischem und deutschem Steuerrecht ein Aktivie-

⁷⁴ Siehe RWE-Geschäftsbericht 2006, S. 186.

⁷⁵ Siehe RWE-Geschäftsbericht 2006, S. 186.

⁷⁶ Siehe dazu § 6 Z 3a lit e dEStG.

⁷⁷ Vgl. hierzu den Geschäftsbericht 2006 von BMW, S. 66f. (Bilanz) und S. 82 (Steuerlatenzaufstellung).

rungsverbot für unentgeltlich erworbene immaterielle Vermögenswerte besteht. Vor allem in der Automobilindustrie, in der sehr viele Prototypen für Fahrzeug- und Motorenprojekte konstruiert werden, macht sich dieser Umstand bemerkbar. So werden die immateriellen Vermögenswerte in der Steuerbilanz von BMW im Untersuchungszeitraum bis zu 98,5 % niedriger angesetzt. Außerdem weist BMW im Geschäftsbericht 2006 explizit darauf hin, dass der Anstieg der passiven latenten Steuern bei den immateriellen Vermögenswerten im Vergleich zu 2005 überwiegend aus der höheren Aktivierung von Entwicklungskosten resultiert. Ein vergleichbares steuerliches Bilanzbild ergibt sich auch bei VW, dessen Steuerwerte der immateriellen Vermögenswerte bis zu 82,5 % niedriger als die Wertansätze in der IFRS-Bilanz. Im Gegensatz dazu kommt es in der Chemie- und Pharmaindustrie meist aufgrund der bestehenden Risiken von Produkten bis zu deren Markteinführung zu keiner bzw. zu geringer Aktivierung der Entwicklungskosten. So beispielsweise auch bei Merck, BASF und Bayer.

Die hohen Wertansatzdifferenzen bei der Position „Vermietete Gegenstände“ erklärt BMW im Konzernanhang damit, dass die Steuerlatenzen in Zusammenhang mit vermieteten Gegenständen im Wesentlichen aus dem Finanzdienstleistungsgeschäft und hier insbesondere aus der nach Steuerrecht teilweise abweichenden Klassifizierung von Operating- und Finance-Lease-Verhältnissen resultieren.

V. Zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Untersuchungsergebnisse

Im Schrifttum wird häufig der Ausweis von steuerlichen Wertansätzen zur Analyse und Beurteilung eines Unternehmens intensiv diskutiert. Bisher wurde aber noch kaum versucht, steuerliche Wertansätze für Vermögensgegenstände und Schulden herzuleiten. Aufgrund der umfangreichen IFRS-Anhangangaben im Zusammenhang mit Ertragsteuern ist jedoch inzwischen eine Schätzung von Steuerwerten ausgehend von der Darstellung der latenten Steuern gemäß IAS 12.81 lit g möglich. Da der bei der Steuerlatenzrechnung herangezogene Ertragsteuersatz für externe Bilanzadressaten in der Regel unbekannt ist, ist insbesondere für international tätige Konzerne die Ermittlung eines durchschnittlichen Konzernsteuersatzes notwendig. Die hierfür entwickelte Approximation basiert auf der Segmentberichterstattung und der Auflistung der Konzernunternehmen.

Bei den IFRS-Anhangangaben der ATX- und DAX-30-Unternehmen wurde überprüft, ob sie sich zur Rekonstruktion von Steuerbilanzen eignen. Im Detail wurden die Angaben zu Ertragsteuersätzen, die Segmentberichterstattung gemäß IAS 14, die Auflistung der Konzernunternehmen, die Auflistung der Steuerlatenzen gemäß IAS 12.81 lit g und die Angaben zu steuerlichen Verlustvorträgen und Wertberichtigungen untersucht.

Bezogen auf die bei der Steuerlatenzrechnung verwendeten Ertragsteuersätze machen nur wenige Unternehmen Angaben, die für die Schätzung von steuerlichen Werten unmittelbar von Nutzen sind. Die Informationen, die österreichische Konzerne zur Verfügung stellen, sind jedoch meist genauer. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass die ATX-Unternehmen in wesentlich weniger unterschiedlichen Steuerregionen vertreten sind als die DAX-Unternehmen.

Die Aufgliederung der Steuerabgrenzungen variiert bei den betrachteten Unternehmen stark hinsichtlich des Detaillierungsgrades und der Nachvollziehbarkeit. So werden häufig Posten genannt, die keinen Bilanzposten eindeutig zugeordnet werden können, was zu einer Verzerrung der geschätzten Steuerwerte führt. Zur Verbesserung der Transparenz und Vergleichbarkeit der Steuerlatenzrechnungen von Unternehmen wäre ein einheitliches Schema für die Darstellung der Steuerlatenzen zweckmäßig.

Die Qualität der Angaben zu noch nicht genutzten steuerlichen Verlusten ist bei deutschen Konzernen weitaus höher; die insgesamt bestehenden steuerlichen Verlustvorträge werden häufiger angegeben. Außerdem werden von den DAX-30-Unternehmen meist mehr Informationen zur Vortragsfähigkeit der steuerlichen Verlustvorträge zur Verfügung gestellt. Sofern im Jahresabschluss die insgesamt bestehenden steuerlichen Verlustvorträge angeführt werden, ist es möglich, den Ansatz zur Schätzung von steuerlichen Verlustvorträgen zu verifizieren. Die vorliegende Untersuchung zeigt, dass der Schätzwert häufig nur geringfügig vom tatsächlichen Gesamtbestand der Verlustvorträge abweicht. Höhere Abweichungen liegen meist in ungenauen Anhangangaben der Unternehmen begründet.

Im Ergebnis eignen sich die Anhangangaben der untersuchten Unternehmen großteils für die Herleitung von steuerlichen Wertansätzen. Dennoch ist festzuhalten, dass die erforderlichen Anhangangaben teilweise schwer nachvollziehbar sind. In diesen Fällen ist der externe Bilanzleser auf die Auskunftsbereitschaft der Investor Relations-Abteilung angewiesen. Gleichwohl können durch die in diesem Beitrag vorgestellte Herleitung von Steuerwerten aussagekräftige Ergebnisse erzielt werden, was sich beispielsweise bei der Schätzung der insgesamt bestehenden steuerlichen Verlustvorträge zeigt. Steuerliche Wertansätze können für die unterschiedlichsten Bereiche von Nutzen sein. So stellt sich in Zusammenhang mit Rückstellungen heraus, dass die steuerlichen Wertansätze von Rückstellungen meist niedriger sind als die IFRS-Buchwerte. Dies deutet darauf hin, dass es bei Unternehmensbewertungen auf Basis von IFRS-Bilanzdaten regelmäßig zu einer Überbewertung der Steuerersparnis aufgrund von Rückstellungsbildungen kommt. Deshalb scheint eine stärkere Einbindung von steuerlichen Werten bei der Ermittlung von Unternehmenswerten empfehlenswert zu sein.

Literaturverzeichnis

- AYERS**, Benjamin C. / **JIANG**, John Xuefeng / **LAPLANTE**, Stacie K. (2007): Taxable Income as a Performance Measure: The Effects of Tax Planning and Earnings Quality, Working Paper.
- AYERS**, Benjamin C. / **LAPLANTE**, Stacie K. / **McGUIRE**, Sean T. (2007): Credit Ratings and Taxes: The Effect of Book/Tax Differences on Rating Changes, Working Paper.
- CHAN**, K. Hung / **LIN**, Kenny Z. / **MO**, Phyllis L. (2007): Book-Tax Differences and Tax Noncompliance: Evidence from a Transitional Economy, Working Paper.
- COENENBERG**, Adolf G. (2003): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse - Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundsätze – HGB, IAS/IFRS, US-GAAP, DRS, 19. Auflage, Stuttgart.
- ENGEL-CIRIC**, Dejan (2002): Einschränkung der Aussagekraft des Jahresabschlusses nach IAS durch bilanzpolitische Spielräume, in: Deutsches Steuerrecht 40, S. 780-784.
- FRANK**, Mary M. / **LYNCH**, Luann J. / **REGO**, Sonja (2006): Does Aggressive Financial Reporting Accompany Aggressive Tax Reporting (and Vice Versa)?, Working Paper.
- HANLON**, Michelle (2003): What Can We Infer about a Firm's Taxable Income from Its Financial Statements?, in: National Tax Journal 56, S. 831-863.
- HANLON**, Michelle (2005): The Persistence and Pricing of Earnings, Accruals, and Cash Flows When Firms Have Large Book-Tax Differences, in: The Accounting Review 80, S. 137-166.
- HANNEMANN**, Susanne / **PEFFERMANN**, Petra (2003): IAS-Konzernsteuerquote - Begrenzte Aussagekraft für die steuerliche Performance eines Konzerns, in: BetriebsBerater 58, S. 727-733.
- HERZIG**, Norbert / **DEMPFLE**, Urs (2002): Konzernsteuerquote, betriebliche Steuerpolitik und Steuerwettbewerb, in: Der Betrieb 55, S. 1-8.
- HEUSER**, Paul J. / **THEILE**, Carsten (2005): IAS/IFRS Handbuch – Einzel- und Konzernabschluss, 2. Auflage, Köln.
- HEYD**, Reinhard (2005): Gabler Business-Wissen A-Z – Bilanzierung, Wiesbaden.
- KÜTING**, Karlheinz / **WEBER**, Claus-Peter (2006): Die Bilanzanalyse – Beurteilung von Abschlüssen nach HGB und IFRS, 8. Auflage, Stuttgart.
- KÜTING**, Karlheinz / **ZWIRNER**, Christian (2003): Latente Steuern in der Unternehmenspraxis: Bedeutung für Bilanzpolitik und Unternehmensanalyse – Grundlagen sowie empirischer Befund in 300 Konzernabschlüssen von in Deutschland börsennotierter Unternehmen, in: Die Wirtschaftsprüfung 56, S. 301-316.

- KÜTING**, Karlheinz / **ZWIRNER**, Christian (2005): Zunehmende Bedeutung und Indikationsfunktion latenter Steuern in der Unternehmenspraxis, in: Betriebs-Berater 60, S. 1553-1562.
- LENTER**, David / **SLEMROD**, Joel / **SHACKELFORD**, Douglas (2003): Public Disclosure of Corporate Tax Return Information: Accounting, Economics, and Legal Perspectives, in: National Tax Journal 56, S. 803-830.
- LEV**, Baruch / **NISSIM**, Doron (2004): Taxable Income, Future Earnings, and Equity Values, in: The Accounting Review 79, S. 1039-1074.
- LÜHN**, Andreas (2007): Umfang, Vergleichbarkeit und Aussagekraft der steuerlichen Angaben in Konzernabschlüssen – Eine empirische Untersuchung von IFRS- und US-GAAP-Abschlüssen, in: Steuer und Wirtschaft 84, S. 161-171.
- MILLS**, Lillian F. / **NEWBERRY**, Kaye J. (2001): The Influence of Tax and Nontax Costs on Book-Tax Reporting Differences: Public and Private Firms, in: Journal of the American Taxation Association 23, S. 1-19.
- MILLS**, Lillian F. / **NEWBERRY**, Kaye J. / **TRAUTMAN**, William (2002): Trends in Book-Tax Income and Balance Sheet Differences, in: Tax Notes, S. 1109-1124.
- MILLS**, Lillian F. / **PLESKO**, George A. (2003): Bridging the Reporting Gap: A Proposal for More Informative Reconciling of Book and Tax Income, in: National Tax Journal 56, S. 865-893.
- PHILLIPS**, John / **PINCUS**, Morton / **REGO**, Sonja (2003): Earnings Management: New Evidence Based on Deferred Tax Expense, in: The Accounting Review 78, S. 491-521.
- PHILLIPS**, John / **PINCUS**, Morton / **REGO**, Sonja O. / **WAN**, Huishan (2004): Decomposing Changes in Deferred Tax Assets and Liabilities to Isolate Earnings Management Activities, The Journal of the American Taxation Association 26, Supplement, S. 43-66.
- PLESKO**, George A. (2004): Corporate Tax Avoidance and the Properties of Corporate Earnings, in: National Tax Journal 57, S. 729-737.
- POMP**, Richard D. (1994): Corporate Tax Policy and the Right to Know – Improving State Tax Policymaking by Enhancing Legislative and Public Access, in: State Tax Notes, S. 603-640.
- REINHART**, Alexander (1998): Die Auswirkungen der Rechnungslegung nach International Accounting Standards auf die erfolgswirtschaftliche Abschlussanalyse von deutschen Jahresabschlüssen, in: A. G. Coenenberg et al. (Hrsg.): Beiträge zum Rechnungs-, Finanz- und Revisionswesen, Band 37, Frankfurt am Main.
- SCHMIDT**, Andrew (2006): The Persistence, Forecasting, and Valuation Implications of the Tax Change Component of Earnings, in: The Accounting Review 81, S. 589-616.

- SCHOLES**, Myron S. / **WOLFSON**, Mark A. / **ERICKSON**, Merle / **MAYDEW**, Edward L. / **SHEVLIN**, Terry (2005): Taxes and Business Strategy – A Planning Approach, 3. Auflage, Upper Saddle River, N.J.
- SCHULZ-DANSO**, Martin (2004): Laufende und latente Ertragssteuern, in: W. Bohl, J. Riese, J. Schlüter (Hrsg.): Beck'sches IFRS-Handbuch – Kommentierung der IAS/IFRS, München, Abschnitt § 7, S. 397-443.
- SEEGER**, Siegbert (2005): § 6a Pensionsrückstellung, in: L. Schmidt (Hrsg.): Einkommenssteuergesetz, 24. Auflage, München, S. 588-616.
- SELCHERT**, Friedrich W. (1978): Möglichkeiten einer Schätzung des Steuerbilanzgewinns anhand des handelsrechtlichen Abschlusses einer Aktiengesellschaft nach der Körperschaftssteuerreform, in: Betriebs-Berater 33, S. 509-516.
- SHACKELFORD**, Douglas A. / **SHEVLIN**, Terry (2001): Empirical Tax Research in Accounting, in: Journal of Accounting and Economics 31, S. 321-387.
- U.S. Department of the Treasury** (1999): The Problem of Corporate Tax Shelters: Discussion, Analysis and Legislative Proposals, U.S. Government Printing Office, Washington, D.C.
- WAGENHOFER**; Alfred (2005): Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS, 5. Auflage, Frankfurt a.M..
- WAGENHOFER**, Alfred / **DÜCKER**, Hannes (2007): Die Messung von „Earnings“-Qualität, in: Journal für Betriebswirtschaft 57, S. 263-297.
- WEBER**, David P. (2006): Book-Tax Differences, Analysts' Forecast Errors, and Stock Returns, Working Paper.
- WILSON**, Ryan (2007): An Examination of Corporate Tax Shelter Participants, Working Paper.
- WÖHE**, Günter (1997): Bilanzierung und Bilanzpolitik, 9. Auflage, München.
- ZWIRNER**, Christian (2007): IFRS-Bilanzierungspraxis, Berlin.
- ZWIRNER**, Christian / **BUSCH**, Julia/ **REUTER**, Michael (2003): Abbildung und Bedeutung von Verlusten im Jahresabschluss – Empirische Ergebnisse zur Wesentlichkeit von Verlustvorträgen in deutschen Konzernabschlüssen, in: Deutsches Steuerrecht 41, S. 1042-1049.

Bislang erschienene **arqus** Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 1

Rainer Niemann / Corinna Treisch: Grenzüberschreitende Investitionen nach der Steuerreform 2005 – Stärkt die Gruppenbesteuerung den Holdingstandort Österreich? –
März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 2

Caren Sureth / Armin Voß: Investitionsbereitschaft und zeitliche Indifferenz bei Realinvestitionen unter Unsicherheit und Steuern
März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 3

Caren Sureth / Ralf Maiterth: Wealth Tax as Alternative Minimum Tax ? The Impact of a Wealth Tax on Business Structure and Strategy
April 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 4

Rainer Niemann: Entscheidungswirkungen der Abschnittsbesteuerung in der internationalen Steuerplanung – Vermeidung der Doppelbesteuerung, Repatriierungspolitik, Tarifprogression –
Mai 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 5

Deborah Knirsch: Reform der steuerlichen Gewinnermittlung durch Übergang zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung – Wer gewinnt, wer verliert? –
August 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 6

Caren Sureth / Dirk Langeleh: Capital Gains Taxation under Different Tax Regimes
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 7

Ralf Maiterth: Familienpolitik und deutsches Einkommensteuerrecht – Empirische Ergebnisse und familienpolitische Schlussfolgerungen –
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 8

Deborah Knirsch: Lohnt sich eine detaillierte Steuerplanung für Unternehmen? – Zur Ressourcenallokation bei der Investitionsplanung –
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 9

Michael Thaut: Die Umstellung der Anlage der Heubeck-Richttafeln von Perioden- auf Generationen-tafeln – Wirkungen auf den Steuervorteil, auf Prognoserechnungen und auf die Kosten des Arbeitgebers einer Pensionszusage –
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 10

Ralf Maiterth / Heiko Müller: Beurteilung der Verteilungswirkungen der "rot-grünen" Einkommensteuerpolitik – Eine Frage des Maßstabs –
Oktober 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 11

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Die Abschaffung der österreichischen Gewerbesteuer als Vorbild für eine Reform der kommunalen Steuern in Deutschland?

November 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 12

Heiko Müller: Eine ökonomische Analyse der Besteuerung von Beteiligungen nach dem Kirchhof'schen EStGB

Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 13

Dirk Kiesewetter: Gewinnausweispolitik internationaler Konzerne bei Besteuerung nach dem Trennungs- und nach dem Einheitsprinzip

Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 14

Kay Blaufus / Sebastian Eichfelder: Steuerliche Optimierung der betrieblichen Altersvorsorge: Zuwendungsstrategien für pauschaldotierte Unterstützungskassen

Januar 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 15

Ralf Maiterth / Caren Sureth: Unternehmensfinanzierung, Unternehmensrechtsform und Besteuerung

Januar 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 16

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Besteuerung von Kapitaleinkünften – Zur relativen Vorteilhaftigkeit der Standorte Österreich, Deutschland und Schweiz –

März 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 17

Heiko Müller: Ausmaß der steuerlichen Verlustverrechnung - Eine empirische Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen

März 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 18

Caren Sureth / Alexander Halberstadt: Steuerliche und finanzwirtschaftliche Aspekte bei der Gestaltung von Genussrechten und stillen Beteiligungen als Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

Juni 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 19

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Zur Vorteilhaftigkeit der schweizerischen Besteuerung nach dem Aufwand bei Wegzug aus Deutschland

August 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 20

Sebastian Schanz: Interpolationsverfahren am Beispiel der Interpolation der deutschen Einkommensteuertariffunktion 2006

September 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 21

Rainer Niemann: The Impact of Tax Uncertainty on Irreversible Investment

Oktober 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 22

Jochen Hundsdoerfer / Lutz Kruschwitz / Daniela Lorenz: Investitionsbewertung bei steuerlicher Optimierung der Unterlassensalternative und der Finanzierung
Januar 2007, überarbeitet November 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 23

Sebastian Schanz: Optimale Repatriierungspolitik. Auswirkungen von Tarifänderungen auf Repatriierungsentscheidungen bei Direktinvestitionen in Deutschland und Österreich
Januar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 24

Heiko Müller / Caren Sureth: Group Simulation and Income Tax Statistics - How Big is the Error?
Januar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 25

Jens Müller: Die Fehlbewertung durch das Stuttgarter Verfahren – eine Sensitivitätsanalyse der Werttreiber von Steuer- und Marktwerten
Februar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 26

Thomas Gries / Ulrich Prior / Caren Sureth: Taxation of Risky Investment and Paradoxical Investor Behavior
April 2007, überarbeitet Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 27

Jan Thomas Martini / Rainer Niemann / Dirk Simons: Transfer pricing or formula apportionment? Taxinduced distortions of multinationals' investment and production decisions
April 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 28

Rainer Niemann: Risikoübernahme, Arbeitsanreiz und differenzierende Besteuerung
April 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 29

Maik Dietrich: Investitionsentscheidungen unter Berücksichtigung der Finanzierungsbeziehungen bei Besteuerung einer multinationalen Unternehmung nach dem Einheitsprinzip
Mai 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 30

Wiebke Broekelschen / Ralf Maiterth: Zur Forderung einer am Verkehrswert orientierten Grundstücksbewertung –Eine empirische Analyse–
Mai 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 31

Martin Weiss: How Well Does a Cash-Flow Tax on Wages Approximate an Economic Income Tax on Labor Income?
Juli 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 32

Sebastian Schanz: Repatriierungspolitik unter Unsicherheit. Lohnt sich die Optimierung?
Oktober 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 33

Dominik Rumpf / Dirk Kiesewetter / Maik Dietrich: Investitionsentscheidungen und die Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG
November 2007, überarbeitet März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 34

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Allowance for Shareholder Equity – Implementing a Neutral Corporate Income Tax in the European Union
Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 35

Ralf Maiterth/ Heiko Müller / Wiebke Broekelschen: Anmerkungen zum typisierten Ertragsteuersatz des IDW in der objektivierten Unternehmensbewertung
Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 36

Timm Bönke / Sebastian Eichfelder: Horizontale Gleichheit im Abgaben-Transfersystem: eine Analyse äquivalenter Einkommen von Arbeitnehmern in Deutschland
Januar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 37

Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Steuerreformen durch Tarif- oder Zeiteffekte? Eine Analyse am Beispiel der Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften
Januar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 38

Frank Hechtner / Jochen Hundsdoerfer: Die missverständliche Änderung der Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG durch das Jahressteuergesetz 2008 – Auswirkungen für die Steuerpflichtigen und für das Steueraufkommen
Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 39

Alexandra Maßbaum / Caren Sureth: The Impact of Thin Capitalization Rules on Shareholder Financing
Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 40

Rainer Niemann / Christoph Kastner: Wie streitanfällig ist das österreichische Steuerrecht? Eine empirische Untersuchung der Urteile des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs nach Bemessungsgrundlagen-, Zeit- und Tarifeffekten
Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 41

Robert Kainz / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Schafft die deutsche oder österreichische Begünstigung für thesaurierte Gewinne höhere Investitionsanreize?
März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 42

Henriette Houben / Ralf Maiterth: Zur Diskussion der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG
März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 43

Maik Dietrich / Kristin Schönemann: Steueroptimierte Vermögensbildung mit Riester-Rente und Zwischenentnahmemodell unter Berücksichtigung der Steuerreform 2008/2009
März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 44

Nadja Dwenger: Tax loss offset restrictions – Last resort for the treasury? An empirical evaluation of tax loss offset restrictions based on micro data.

Mai 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 45

Kristin Schönemann / Maik Dietrich: Eigenheimrentenmodell oder Zwischenentnahmemodell – Welche Rechtslage integriert die eigengenutzte Immobilie besser in die Altersvorsorge?

Juni 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 46

Christoph Sommer: Theorie der Besteuerung nach Formula Apportionment – Untersuchung auftretender ökonomischer Effekte anhand eines Allgemeinen Gleichgewichtsmodells

Juli 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 47

André Bauer / Deborah Knirsch / Rainer Niemann / Sebastian Schanz: Auswirkungen der deutschen Unternehmensteuerreform 2008 und der österreichischen Gruppenbesteuerung auf den grenzüberschreitenden Unternehmenserwerb

Juli 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 48

Dominik Rumpf: Zinsbereinigung des Eigenkapitals im internationalen Steuerwettbewerb – Eine kostengünstige Alternative zu „Thin Capitalization Rules“? –

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 49

Martin Jacob: Welche privaten Veräußerungsgewinne sollten besteuert werden?

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 50

Rebekka Kager / Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Steuerliche Wertansätze als zusätzliche Information für unternehmerische Entscheidungen? – Eine Auswertung von IFRS-Abschlüssen der deutschen DAX-30- und der österreichischen ATX-Unternehmen –

August 2008

Impressum:

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre, arqus, e.V.

Vorstand: Prof. Dr. Jochen Hundsdoerfer,

Prof. Dr. Dirk Kiesewetter, Prof. Dr. Caren Sureth

Sitz des Vereins: Berlin

Herausgeber: Kay Blaufus, Jochen Hundsdoerfer,

Dirk Kiesewetter, Deborah Knirsch, Rolf J. König,

Lutz Kruschwitz, Andreas Löffler, Ralf Maiterth,

Heiko Müller, Rainer Niemann, Caren Sureth, Corinna

Treich

Kontaktadresse:

Prof. Dr. Caren Sureth, Universität Paderborn,

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,

Warburger Str. 100, 33098 Paderborn,

www.arqus.info, Email: info@arqus.info